

DIETER NÖRR

## CICERO-ZITATE BEI DEN KLASSISCHEN JURISTEN (1)

*Zur Bedeutung literarischer Zitate bei den Juristen und zur Wirkungsgeschichte Ciceros.*

### I

Wenn man nach einem Proömium zu einem Beitrag über Cicero sucht, so drängt sich ein Schema auf, bei dem die Klage der Maßlosigkeit der Beschäftigung mit Cicero am Anfang steht, gefolgt von dem Bekenntnis, daß auch die Rechtshistoriker ihren angemessenen Beitrag zur Cicero-Literatur gegeben haben (2) und endend in einer Rechtfertigung der neuerlichen Beschäftigung mit Cicero. Ich will mich auf den zuletzt genannten Punkt beschränken. Hier bieten

(1) Es handelt sich hier zugleich um die dritte Studie zum «*Geschichtsverständnis der römischen Juristen*»; in abgekürzter Form ist sie unter dem Titel: *Cicero als Quelle und Autorität bei den römischen Juristen* in der «Festgabe J. Sontis», München 1977, 33-52 erschienen. Die erste Studie ist unter dem Titel: *Pomponius oder Zum Geschichtsverständnis der römischen Juristen* (i.f. abgekürzt: «*Pomponius*»), in *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt* (ANRW) II, 15, 1976, 497 ff., die zweite unter dem Titel: *Der Jurist im Kreis der Intellektuellen: Mitspieler oder Außenseiter?* (Gellius, *Noctes Atticae* 16,10) (i.f. abgekürzt: «*Gellius*») in der *Festschrift für M. Kaser*, München 1976, 57 ff. veröffentlicht. Zum Problem vergleiche jetzt auch F. Casavola, *Cultura e scienza giuridica nel secondo secolo d.C.: il senso del passato*, ANRW II, 15, 131 ff.

(2) Für die frühere Zeit darf ich auf die Angaben bei E. Costa, *Cicerone giureconsulto*, Bologna 1927<sup>2</sup>, 4 ff. und bei L. Wenger, *Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953, 241 ff. verweisen. Aus neuerer Zeit seien (eher willkürlich) folgende Abhandlungen genannt: F. Schulz, *Geschichte der römischen Rechtswissenschaft*, Weimar 1961, 51 f. passim; V. Arangio-Ruiz, *Cicerone giurista*, in L. Alfonsi u.a., *Marco Tullio Cicerone* (Ist. Rom., Centro di Studi Ciceroniani), Florenz 1961, 189 ff.; G. Broggin, *Aus Ciceros Anwaltstätigkeit, Coniectanea*, Mailand 1966, 305 ff. (mehrfach publiziert; vgl. 305 Anm.); F. Wieacker, *Cicero als Advokat*, Berlin 1965; G. Ciulei, *L'Équité chez Cicéro*, Amsterdam 1972; G. Pugliese, *Cicerone tra diritto e retorica*, Scritti Jemolo IV, Mailand 1963, 563 ff.

sich verschiedene Möglichkeiten an. Einigermaßen fremd wäre dem Selbstverständnis des modernen Wissenschaftlers das Geständnis, daß es über Cicero (fast) nichts Neues zu sagen gebe, daß jede Generation aber die Pflicht habe, bereits Gedachtes nochmals zu denken und es damit lebendig zu erhalten — eine Einstellung, der man die Qualität des Humanistischen vielleicht nicht versagen darf. Näher liegt dem auf den wissenschaftlichen Grundwert der Originalität verpflichteten zeitgenössischen Gelehrten die Behauptung, daß es ihm gelungen sei, eine bisher nicht entdeckte oder nicht gebührend gewürdigte Perspektive des Werkes Ciceros erfaßt zu haben — woraus dann die Verpflichtung folge, sie auch dem wissenschaftlichen Publikum in der rechten Art bekannt zu machen. Ohne in eine nähere Analyse dieser Rechtfertigung einzutreten, sei zugestanden, daß auch wir glauben, ein bisher vernachlässigtes Thema entdeckt zu haben. Allerdings möchten wir es offen lassen, welches Gewicht diese Entdeckung hat. Das können wir umso leichter tun, als derzeit die Frage nach der Relevanz wieder vor dem gleichmachenden Interesse an den *antiquitates* zurückzutreten scheint.

Nach Vorgängern vor allem in der niederländischen humanistischen Jurisprudenz (3) hat sich — soweit ich es überblicke — mit den Cicero-Zitaten bei den römischen Juristen zuletzt und zugleich in recht cursorischer Form H.E. Dirksen in seinem heute noch grundlegenden Beitrag *Über Cicero's untergegangene Schrift: De iure civili in artem redigendo* (1842) (4), beschäftigt. Dabei ging es ihm allein um die Widerlegung der These von A. Schulting, derzufolge die römischen Juristen Cicero wie einen Fachgenossen zitiert hätten — woraus sich dann Konsequenzen auch für Einwirkungen der verlorengegangenen Schrift Ciceros zum Zivilrecht auf die römische Rechtswissenschaft hätten ergeben können. Dirksen (S.2) stellt fest: « Die genaue Vergleichung der einzelnen Stellen, in welchen die

(3) A. Schulting, *Oratio de jurisprudentia Marci Tulli Ciceronis, in Dissertationes de recusatione iudicis...*, Leiden 1714, 230 ff. (weitere Fundorte bei H.E. Dirksen, *Hinterlassene Schriften*, I, Leipzig 1871, 2 A.6); C. van Bynkershoek, *Praetermissa ad l.2 de orig. juris* (eine von mir in « *Pomponius* » leider übersehene Schrift), zugänglich in den *Opera Omnia*, I, Genf 1761, 279 ff.; s. im übrigen auch J.F. Ramos, *Tribonianus, sive Errores Triboniani de poena parricidi ...*, Leiden 1728, 241 ff. (263 ff.) und A. Agustín, *De nominibus propriis ...* (in E. Otto's *Thesaurus Juris Romani ... I*, Lyon 1725, 337 f.)

(4) Am leichtesten zugänglich in den *Hinterlassenen Schriften*, I, Leipzig 1871, 1 ff.

römischen Juristen auf Cicero ausdrücklich sich beziehen, stellt überzeugend die Tatsache heraus, daß bloß dessen philosophische und rhetorische Schriftwerke von ihnen benutzt worden sind, und auch diese nur in der flüchtigsten Weise ». Sicherlich bedürfte diese Feststellung einiger Präzisierungen. So läßt es das Wort "benutzen" offen, inwieweit die Juristen unmittelbaren Einblick in das Werk Ciceros nahmen; und von einer nachweisbaren Kenntnis der "philosophischen" Schriften kann man nur dann sprechen, wenn man die *Topica* — entsprechend der handschriftlichen Überlieferung, aber gegen die moderne Einordnung — dem Corpus der philosophischen Schriften zuweist (5). Im übrigen dürfte die folgende Untersuchung zeigen, daß mit dem von Dirksen formulierten Satz nur ein Teil der hier interessierenden Fragen angesprochen, insoweit aber auch (mit kleineren Einschränkungen) richtig beantwortet ist.

Es geht uns um folgende Probleme: In erster Linie ist zu untersuchen, in welcher Art die römischen Juristen von Person und Werk Ciceros Kenntnis nahmen. Dabei ist von ihren manifesten Äußerungen zu Cicero auszugehen. Denn wenn man auch vielleicht damit rechnen kann, daß das Werk Ciceros — unmittelbar oder mittelbar, bewußt oder unbewußt — auf die Anschauungen der Juristen (wie die ihrer nichtjuristischen Zeitgenossen) einwirkte, so können doch angesichts der Vielfalt möglicher Einwirkungen einigermaßen verlässliche Kriterien nur aus der Interpretation der ausdrücklichen Äußerungen zu Cicero gewonnen werden. Das gilt auch dann, wenn man anerkennt, daß grundsätzlich die (nachgewiesene) Verwendung ciceronianischer Gedanken und Wendungen bei fehlender Zitierung ihres Autors ein Zeichen besonders intensiver, da selbstverständlicher Einwirkung Ciceros darstellen kann (6). Aus der Interpretation der Äußerungen der Juristen zu Cicero lassen sich möglicherweise Hypothesen über die Funktion der Zitate gewinnen. Sie kann zugleich dazu dienen, etwas über die Einstellung der Juristen zur Bildung und damit möglicherweise auch über ihr Geschichtsverständnis zu erfahren. Dabei wird auch das schwer lösbare Problem auftauchen, ob und inwieweit sich die Einstellung der Juristen zu Cicero von der ihrer Zeitgenossen unterscheidet. Schließlich wäre noch danach zu fragen, ob die Interpretation der manifesten Äußerungen zu Cicero generelle Aussagen über den Einfluß Ciceros

(5) Vgl. nur B. Riposati, *Studi sui «topica» di Cicerone*, Mailand 1947, 299.

(6) Darauf verweist besonders C. Becker, *Cicero*, «RAC» 2, 1957, 92.

auf die klassische Jurisprudenz ermöglicht. Alles in allem geht es also um ein kleines Kapitel aus dem großen Thema der Wirkungsgeschichte Ciceros — hier sachlich beschränkt auf die Juristen, zeitlich auf die Epoche des Prinzipats, aus der die Äußerungen der Juristen stammen (7). Negativ ergibt sich aus unserer Themenstellung, daß wir die viel erörterten Fragen nach dem Einfluß der Rhetorik im allgemeinen, Ciceros im besonderen auf die (spät-)republikanische Jurisprudenz außer Betracht lassen. Hier genügt die Feststellung, daß in den spärlichen Fragmenten der spätrepublikanischen Juristen Cicero nicht genannt wird; offen bleibt dabei, welche Schlüsse man aus dieser Feststellung hinsichtlich des Einflusses des lebenden Cicero auf seine juristischen Zeitgenossen ziehen soll (8).

(7) Sie ist in neuerer Zeit von rechtshistorischer Seite noch nicht untersucht worden. Im folgenden eine kleine Literaturliste zum Einfluß Ciceros in der Prinzipatszeit: Th. Zielinski, *Cicero im Wandel der Jahrhunderte*, Darmstadt 1973<sup>6</sup>, 9 ff. u. passim; C. Becker, *Cicero*, « RAC » 2, 1957, 86 ff. (89 ff.) (eine ausgezeichnete Zusammenfassung); H.-I. Marrou, *Geschichte der Erziehung im Altertum* (hrsgg. v. R. Harder), Freiburg - München 1957, 380, 407 u. passim; vgl. auch dens., *Saint Augustin et la fin de la culture antique*, Paris 1958<sup>4</sup>, 5 f., 105 ff. u. passim; J.C. Rolfe, *Cicero and his influence*, New York 1963, 107 ff.; A. Gwynn, *Roman Education from Cicero to Quintilian*, Oxford 1926, 186 u. passim; J.-C. Fredouille, *Tertullien et la conversion de la culture antique*, Paris 1972, 171 f.; W. Richter, *Das Cicerobild der römischen Kaiserzeit*, in *Cicero, ein Mensch seiner Zeit* (hrsgg. von G. Radke), Berlin 1968, 161 ff.; E. Paratore, *Cicerone attraverso i secoli*, in dem oben Anm. 2 zitierten Sammelband, 235 ff.; M.v.Albrecht, *Marcus Tullius Cicero*, RE Suppl. 13, 1338 ff.; s. im übrigen auch *Marcus Tullius Cicero*, RE 7 A 1, 1190 ff. (Philippson).

(8) Die Literatur zum Einfluß der Rhetorik im allgemeinen und zum Einfluß Ciceros speziell ist unübersehbar; daher beschränke ich mich auf wenige Hinweise (jeweils mit weiterführender Literatur): F. Schulz (o. Anm. 2), 86 u. passim; J. Stroux, *Römische Rechtswissenschaft und Rhetorik*, Potsdam 1949, 83 ff.; H.J. Mette, *Ius civile in artem redactum*, Göttingen 1954 (dazu M. Fuhrmann, « SZ » 72, 1955, 388 ff.); M. Villey, *Recherches sur la littérature didactique du droit romain*, Paris 1945; M. Fuhrmann, *Das systematische Lehrbuch*, Göttingen 1960, 186 ff.; U. v. Lübtow, *Cicero und die Methode der römischen Jurisprudenz*, Festschrift L. Wenger, München 1944, I, 224 ff.; B. Vonglis, *La lettre et l'esprit de la loi .....*, Paris 1968, 201 ff. u. passim; U. Wesel, *Rhetorische Statuslehre und Gesetzesauslegung der römischen Juristen*, Köln 1967, 137 ff.; M. Kaser, *Zur Methodologie der römischen Rechtsquellenforschung*, SB Wien 1972, 57 ff.; F. Wieacker, *Ueber das Verhältnis der römischen Fachjurisprudenz zur griechisch-hellenistischen Theorie*, « Iura » 20, 1969, 448 ff.; W. Kunkel, *Römische Rechtsgeschichte*, Köln - Wien 1973<sup>7</sup>, 94 ff., 188; weitere Literatur bei B. Schmidlin, *Rhetorik, Dialektik und juristische Regelbildung*, ANRW II, 15, 128 ff. — J.-H. Michel (*Le droit romain dans le Pro Murena et l'oeuvre de Servius Sulpicius Rufus*, in *Ciceroniana*,

## II

Sieht man vom *Enchiridium* des Pomponius (*D.* 1, 2, 2, 40, 43, 46) ab, so wird Cicero in den Digesten an folgenden Stellen erwähnt: *Ulp.* *D.* 42, 4, 7, 4; *Pap. D.* 48, 4, 8; *Tryph.* 48, 19, 39; *Cels.* 50, 16, 96 (9). Soweit ich es feststellen konnte, wird Cicero in Juristentexten, die uns außerhalb der Digesten überliefert sind, nirgends genannt. Das gilt auch für die *Institutionen* des Gaius; im Gegensatz zu den *Institutionen* Marcians (10) und zu anderen Schriften des Gaius finden sich in ihnen — abgesehen von dem Homer-Zitat in 3, 141 (*Ilias* 7, 472 ff.; s. auch *Paul. D.* 18, 1, 1, 1) — keine literarischen Zitate. Daraus kann man wohl entnehmen, daß die seltene Erwähnung Ciceros in den Digesten nicht allein auf einem Überlieferungszufall beruht. Wir besprechen im folgenden zuerst ein Fragment, in dem Cicero als Konsul, somit als historische Figur, erscheint (*D.* 48, 4, 8), dann diejenigen Fragmente, in denen seine Werke zitiert werden, und zuletzt seine Stellung im *Enchiridium* des Pomponius.

An der ersten Stelle geht es um die Frage, ob eine Frau berechtigt ist, ein Verfahren nach der *lex Julia de maiestate* in Gang zu setzen (*Pap.* 13 resp.; *D.* 48, 4, 8): *In quaestionibus laesae maiestatis etiam mulieres audiuntur. coniurationem denique Sergii Catilinae Iulia (sc. Fulvia) mulier detexit, et Marcum Tullium consulem indicium eius instruxit* (11).

Hommages à K. Kumaniecki, Leiden 1975, 181 ff.) hat kürzlich den kühnen Versuch gemacht, die Rede Ciceros *pro Murena* zur Palingenesie des literarischen Werkes des Sulpicius Rufus zu verwenden.

(9) Vgl. auch Dirksen (o. Anm. 4), 2 ff.; F.P. Bremer, *Iurisprudentia Antehadriana*, I, Leipzig 1896, 127 ff. Für Auskünfte danke ich den Mitarbeitern am « Linzer Digesten-Index ». Der Computer hat noch einen *contutor* Antistius Cicero, der zusammen mit einem Iulius Paulus agierte, zutage gebracht (*Scaev.*, 16 dig.; *D.* 34, 3, 28, 4). Die Parallelstelle aus den Responsen Scaevolae (*lib.* 3; *D.* 34, 3, 31, 2) läßt vermuten, daß es sich hierbei um fiktive Namen handelt. Nimmt man mit F. Schulz (o. Anm. 2), 294 f. an, daß die Digesten Scaevolae im 3. Jhd. (nach dem Tode Ulpian) veröffentlicht wurden, so dürfte diese Stelle die spielerisch-spöttische Verwendung von geläufigen Namen und zugleich die Popularität ihrer Träger zeigen. Paulus war bekanntlich wahrscheinlich Schüler Scaevolae, und im « Antistius Cicero » könnte man eine Kontamination von Labeo und Cicero erkennen. - S. auch u. A. 118.

(10) *D.* 1, 3, 2; 1, 8, 6, 4; 32, 65, 4; 39, 6, 1.

(11) Bei der Verwechslung von Fulvia mit Julia handelt es sich entweder um ein Versehen Papinians oder um eine alte Textkorruptel; ebenso wie der Digestentext auch das Dorotheos (?) Scholion Τὴν γὰρ z. St. (*Heimbach* V 708).

Zuerst zu den möglichen Quellen der historischen Äußerung Papinians. Vor Ausbruch der Catilinarischen Verschwörung war bekanntlich der Konsul Cicero über die Beratungen der Verschwörer durch eigene Mittelsleute gut unterrichtet (12). Unter diesen spielte Fulvia, eine zugleich angesehene und berüchtigte Dame der Gesellschaft und Geliebte eines der Verschworenen (Q. Curius), eine bedeutsame Rolle, die aber von den Quellen verschieden dargestellt wird (13). Von Cicero wird Fulvia nicht erwähnt, so daß er selbst als Quelle für Papinian nicht in Betracht kommt. Relativ ausführlich berichtet Sallust von ihrem Verhalten. Nach *Cat.* 23 hatte sie bereits vor der Wahl Ciceros zum Konsul aus dem Benehmen des Q. Curius geschlossen, daß ein Umsturz geplant sei, und darüber auch in der Öffentlichkeit gesprochen. Später gelang es Cicero mit ihrer Hilfe, den Q. Curius selbst zum Verräter der Verschwörung zu machen (*Cat.* 26). Als dem Konsul dann ein Mordanschlag durch die Verschworenen Gaius Cornelius Cethegus und Lucius Vargunteius drohte, benutzte Curius seinerseits die Fulvia, um Cicero zu warnen (*Cat.* 28). Es ist nicht auszuschließen, daß die knappe Angabe Papinians eine Zusammenfassung der Tätigkeit der Fulvia, wie sie Sallust schildert, darstellt. Doch ist es angesichts des Schweigens Sallusts darüber, daß es gerade Fulvia war, die Cicero die Verschwörung anzeigte, nicht recht glaubhaft, daß Sallust die unmittelbare Quelle für Papinian ist (14).

Weit mehr entspricht die Bemerkung Papinians dem knappen Bericht in der *Epitome* des Florus (*Ep.* 2, 12), die — zur Zeit

(12) Was den historischen Verlauf betrifft, darf ich mich auf folgende Hinweise beschränken: M. Gelzer, *Cicero*, Wiesbaden 1969, 81 ff.; S.L. Utčenko, *Cicerone e il suo tempo*, Rom 1975, 105 ff.; Christian Meier, *Ciceros Consulat*, in dem oben (Anm. 7) zitierten (von G. Radke herausgegebenen) Sammelband, 61 ff. (97 ff.). Zu den Rechtsfragen vgl. nur W. Kunkel, *Kleine Schriften*, Weimar 1974, 266 ff. (= *Ueber die Entstehung des Senatsgerichts*, SB München 1969); J. Bleicken, *Senatsgericht und Kaisergericht*, Abh. Ak. Göttingen 1962, 17 ff. - Vgl. jetzt vor allem die Uebersicht von H. Drexler, *Die Catilinarische Verschwörung*, Darmstadt 1976.

(13) Vgl. zu ihr nur RE 7, 1, 280 f. (Münzer); *Kl. P-W* II, 633; s. auch Val.Max. 9,18.

(14) Im übrigen ist es nicht ganz unwahrscheinlich, daß Papinian von Sallust hätte Kenntnis nehmen können. Dieser war bekanntlich in der Zeit des blühenden Archaismus ein sehr populärer Schriftsteller, Vgl. nur Gellius, *N.A.* 4,15,1; Fronto (ed. C.R. Haines) I, 152 (= *ad M. Caes.* II, 13); II, 70 (*de eloquentia* 2).

Hadrians geschrieben — sich im wesentlichen auf Livius zu stützen scheint, aber an unserer Stelle möglicherweise auch Sallust benutzt hat (15). Dort heißt es nach einem kurzen, vor allem aus Exklamationen bestehenden Bericht über die Pläne Catilinas und seiner Gruppe (2, 12, 5 f.): *actum erat de pulcherrimo imperio, nisi illa coniuratio in Ciceronem et Antonium consules incidisset, quorum alter industria rem patefecit, alter manu oppressit. tanti sceleris indicium per Fulviam emersit, vilissimum scortum, sed patriciis innocentius.* Im Unterschied zu Papinian ist allerdings die Tatsache, daß die Anzeige gegenüber Cicero erfolgte, nur aus dem Zusammenhang zu erschließen; andererseits ist eine gewisse Ähnlichkeit der Ausdrucksweise auffällig (16).

Gerade bei einem Juristen wie Papinian, der möglicherweise aus dem Osten des Reiches stammte (17), ist auch an die griechischen Berichte über die Catilinarische Verschwörung zu denken. Mit Sicherheit läßt sich wohl Plutarch als Quelle für Papinian ausschließen. Plutarch beschränkt sich auf die Erzählung vom Mordanschlag auf Cicero. Dabei nennt er als die zum Morde beauftragten Mitglieder Cethegus und (fälschlicherweise) Manlius und schmückt die Erzählung durch den Bericht von einem nächtlichen Besuch der Fulvia bei Cicero aus (18). Eher käme als Quelle Papinians der Bericht Appians (*b. c.* 2, 1, 2 f.) in Betracht; wenn auch breiter ausgestaltet, ist er dem des Florus ähnlich und schildert ausführlich die Vorbereitung

(15) Immerhin nennt Florus die Fulvia im Gegensatz zu Sallust ein *vilissimum scortum*, wobei aber rhetorische Ausdrucksbedürfnisse (*pulcherrimum imperium - vilissimum scortum*) entscheidend gewesen sein könnten; vgl. O. Rossbach in der Einleitung zur Teubner-Ausgabe (1886, p. XXIII). Zu den Quellen vgl. *KLP-W* II, 582; s. auch W. den Boer, *Some minor Roman Historians*, Leiden 1972, 1 ff.

(16) Florus: *indiciem emersit*; Papinian: *indiciem instruxit*.

(17) Vgl. aber die Diskussion bei W. Kunkel (*Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen*, Graz-Wien-Köln 1967<sup>2</sup>, 224 ff.). Angesichts der bei den klassischen Juristen zu erwartenden Ausbildung konnten sicherlich auch aus dem Westen stammende Juristen mit griechischer Literatur vertraut sein. Möglicherweise hat Papinian selbst griechisch geschrieben; vgl. die *astynomikos monobiblos* (D.43,10,1). Nach F. Schulz (o. Anm. 2), 315 handelt es sich allerdings um eine griechische Epitome aus einer lateinischen Schrift Papinians. Eine nähere Erörterung dieser Frage ist hier nicht möglich.

(18) Plut. *Cic.* 16,2. Zu den umstrittenen Quellen Plutarchs vgl. nur K. Ziegler, *RE* 22, 1, 927.

der Verschwörung. Über sie soll Fulvia Cicero unterrichtet haben (19).

Sicherlich kommen unter den erhaltenen Darstellungen der Catilinarischen Verschwörung die Berichte des Florus und Appians der Notiz Papinians am nächsten. Doch wäre es angesichts der Menge der verlorengegangenen Schriften (20) nicht allzu sinnvoll, nach einer bestimmten Quelle zu suchen. Zu bedenken ist auch, daß die Catilinarischen Reden — wenn auch vielleicht nicht in dem Ausmaß der *Philippicae* (21) — auch im Unterricht behandelt wurden (22), so daß die Geschichte der Catilinarischen Verschwörung zur Allgemeinbildung gehört haben dürfte. Dazu kommt die Beliebtheit Sallusts in dieser Epoche. So gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten, um die Kenntnisse Papinians von der Rolle Fulvias verständlich zu machen.

Um den Sinn der Erwähnung Ciceros zu verstehen, bedarf es einer kurzen Betrachtung der Beteiligung von Frauen an Strafprozessen (23). Hier ist wegen der schlechten Quellenlage manches zweifelhaft. Das gilt vor allem für die Frage, ob die Frau jemals für bestimmte Fälle als Anklägerin im technischen Sinne zugelassen war oder ob sie nicht auch in diesen Fällen eher als Denunziantin zu betrachten ist. Die Unsicherheiten hängen u.a. mit der Entwicklung des Strafprozesses zusammen, die vom Quaestionenverfahren der *lex*

(19) *b. c.* 2,1,3. — Ueber die unsichere Quellenfrage ist hier nicht zu handeln. Vgl. nur *Kl. P-W* 1, 463 ff. (mit Lit.); Ed. Schwartz, *RE* 1, 223 f. Bei Diod. 40,5 und (dem Zeitgenossen Papinians) Cassius Dio 37,30 ff. wird der Name der Fulvia nicht erwähnt. S. im übrigen auch Orosius 6,6.

(20) Vgl. nur die verlorengegangenen Biographien des Cornelius Nepos und des Tiro, die noch von Gellius (15,28; 4,10) erwähnt werden; dazu Richter (o. Anm. 7), 178 ff. Auch ist der Bericht des Livius nicht erhalten (Livius per. 102).

(21) Vgl. Zielinski (o. Anm. 7), 10.

(22) Vgl. Zielinski (o. Anm. 7), 279, sowie die zahlreichen Zitate in den *Institutionen* Quintilians (vgl. E. Bonnel, *Lexicon Quintilianicum*, Nachdruck Hildesheim 1962, 1030 f.). Vgl. auch die Reminiszenz aus der Rhetorenschule bei Gellius 2,7,20. Für die Spätzeit ist auf den (wohl apokryphen) Brief des Av. Cassius (SH Cassius 14) und vor allem auf Pap. Ryland 61 und «WienStud» 55, 1937, 95 f. zu verweisen, wo die Catilinarischen Reden in Schultexten auf Papyri bezeugt sind; vgl. Marrou, *Saint Augustin* ... (o. Anm. 7), 387, 583.

(23) Vgl. hierzu Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht*, Neudruck Graz 1955, 369; F. Serrao, *Il Frammento Leidense di Paolo*, Mailand 1956, 125 ff.; G.G. Archi, bei Archi u.a., *Pauli sententiarum fragmentum Leidense*, Leiden 1956, 79 ff. (88 f., 102 ff.). Zu Plin., *ep.* 9,13 s. R.A. Bauman, *Impietas in principem*, München 1974, 169ff. (dazu B.M. Levick, «Gnomon» 49, 1977, 54).



*Julia de iudiciis publicis* zum wohl ebenfalls bisweilen (untechnisch?) als *iudicium publicum* bezeichneten Strafprozeß der Kognition führte (24). Mit großer Vereinfachung läßt sich feststellen, daß die Frau wohl grundsätzlich nicht die Anklägerrolle übernehmen durfte; für die Ausnahmefälle, in denen es beispielsweise um Delikte gegen sie selbst oder gegen ihre nächsten Angehörigen geht (25), kann man nur sagen, daß jedenfalls im Kognitionsverfahren eine — allerdings nicht weiter formalisierte — Anklägerstellung der Frau möglich war. Was das Majestätsverbrechen betrifft, so berichten erst Papinian an der hier interessierenden Stelle und Paulus (26) davon, daß die Frau entsprechende Prozesse in Gang bringen konnte. Angesichts der Herkunft der Stellen aus einer Epoche, in der die *quaestio laesae maiestatis* längst obsolet war, ist aber mit einer formellen Anklägerrolle der Frau nicht zu rechnen (27). Im übrigen kam es Papinian vermutlich auf die präzise Umschreibung der Rolle der Fulvia nicht an; wichtig war ihm allein, daß sie am Verfahren beteiligt war.

(24) Vgl. hierzu vor allem W. Kunkel (o. Anm. 12), 33 ff., 101 ff., dem zufolge für die Juristen der Severerzeit das *iudicium publicum* im technischen Sinne noch lebendes Recht war. Vgl. auch E. Levy, *Die römische Kapitalstrafe, Gesammelte Schriften*, II, 1963, 368 ff. (= «SB Heidelberg» 1930/1). — Zwar könnte die Aufzählung der *iudicia publica* bei Macer *D.48,1,1* für eine Identifizierung des Begriffes mit Tatbestand und Verfahren der von Augustus festgelegten *iudicia publica* sprechen. Doch ist damit die Erwähnung der *leges Juliae maiestatis* und *repetundarum* an der zitierten Stelle und in einigen der den *iudicia publica* gewidmeten Spezialwerke (vgl. Venuleius, Lenel, *Pal.* II, 1215; Macer, Lenel, *Pal.* I, 567; Marcian, Lenel, *Pal.* I, 676 f.) unvereinbar; denn die hierfür zuständigen *quaestiones* dürften bereits im 1. Jhd. eingestellt worden sein (vgl. Kunkel, aaO, 99). Insoweit sind wenigstens *iudicia publica* im alten Sinne ausgeschlossen.

(25) Vgl. nur Pomp. *D. 48,2,1*; Pap. 2 pr. h.t.; Macer 8;11 pr. h.t.; Ulp. 43,29,3,11. S. im übrigen auch Marcian (1 publ. iud.; *D. 48,2,13*) (hinsichtlich der *ammona*, wo ein technisches *iudicium publicum* nicht in Betracht kommt). Weitere Stellen bei Mommsen, aaO, 369 Anm. 4; dort auch (Anm. 5) Belege dafür, daß die Frau nicht dem förmlichen Kalumnienverfahren unterlag.

(26) Fragm. Leid. § 10: *Mulieres milites famosi adulti huius legis reos deferre non prohibentur; salus enim principis et status rei publicae per omnes tuendus est ...*

(27) Gleichgültig ist hierfür die Terminologie. Während sie bei Paulus «technisch» klingt (*reos deferre*), begnügt sich Papinian mit dem formlosen *audire*. Vgl. auch den Wechsel der Terminologie bei Marcian *D.48,2,13* und bei Modestin *D.48,4,7*; immerhin legt die Verwendung des Wortes *audire* eine formlose Anzeige nahe.

Für die Epoche vor Papinian fehlen uns Belege über eine Beteiligung der Frau am Majestätsprozeß (28). Doch läßt sich vielleicht die Vermutung wagen, daß Papinian — ähnlich wie Tryphonin in einem noch zu besprechenden Falle (s. unten bei Anm. 52) — keine weiteren Belege aus Juristenschriften oder kaiserlichen Reskripten hatte. Das wäre gerade bei einem Verfahren nach der *lex Julia de maiestate* verständlich, das in einer Grauzone zwischen Recht und Politik angesiedelt ist. Diese Feststellung schließt es sicherlich nicht aus, daß die Praxis auch vorher schon die Anklägerstellung der Frau so handhabte, wie Papinian und Paulus es als Norm berichten (29). Das Fehlen von Belegen würde es erklären, warum Papinian — im übrigen insoweit juristisch korrekt — die Zulassung der formlosen Anzeige der Fulvia durch Cicero in einem Verfahren, das zumindest in der Epoche Papinians als Verfahren wegen Majestätsverbrechens zu qualifizieren wäre, zum *exemplum* erhebt.

Doch zeigen sich hier auch deutlich die Grenzen der historischen Vergegenwärtigung. Zwar würde an sich nichts im Wege stehen, das Verhalten der Catilinarier unter die Tatbestände der *lex Julia de maiestate* (s. Ulp. *D.* 48, 4, 4, 1) zu subsumieren, die ihrerseits wohl insoweit das zur Zeit Ciceros geltende Cornelische Gesetz wiederholt (30). Doch führte die Entdeckung der Verschwörung bekanntlich zu keinem ordentlichen Verfahren, sondern zum *SC ultimum* und zur *hostis*-Erklärung. Selbst wenn man in dieser Prozedur einen Vorläufer des Senatsgerichts sehen wollte, das vor allem im 1. Jhd. n. Chr. viel mit Majestätsverfahren zu tun hatte (31), so würde sich die Parallele allenfalls in der relativen Formfreiheit des Kognitionsverfahrens und des Verfahrens im republikanischen Senat im Vergleich zum Quaestionenprozeß erschöpfen. Doch ist nicht anzunehmen, daß für Papinian hier ein Problem lag. Gerade

(28) Das Verfahren bei Tacitus *ann.* 2,67 (a.19), bei dem die *uxor* des Thrakerfürsten Cotys gegen den Usurpator Rhescuporis vorgeht, könnte zwar den Majestätsverbrechen zugeordnet werden; da es sich hierbei aber um eine Angelegenheit der Vasallenreiche Roms handelt, darf das Auftreten der Ehefrau des Cotys als Klägerin nicht als Ausdruck einer allgemeinen Regel aufgefaßt werden. Vgl. zu dem Fall nur W. Kunkel (o. Anm. 12), 307.

(29) Vgl. zur *lex Julia* nur die Literatur bei D. Nörr, *Rechtskritik in der römischen Antike*, « Abh. Ak. München » 1974, 64 Anm. 16.

(30) Vgl. nur Cic. *part. or.* 105. S. auch die Diskussion bei J. D. Cloud, *The text of Digest XLVIII 4*, « SZ » 80, 1963, 208 f.

(31) Wie Kunkel (o. Anm. 12), 267 ff. gezeigt hat, geht es kaum an, hier eine Verbindungslinie zu ziehen.

bei der Suche nach einem *exemplum* für die Gegenwart wäre eine allzu gründliche historische Analyse, die bald auf die Verschiedenheiten der Fälle stoßen würde, mehr als hinderlich; sie würde generell die Methode des Arbeitens mit *exempla* gefährden (32).

Mit diesen Worten ist zugleich die Funktion der Berufung auf Cicero im Papinian-Text angedeutet. Es wäre wohl ebenso unrichtig, Cicero hier als juristische Autorität aufzufassen, wie den Hinweis als bloßes Ornament zu betrachten. Gegen letzteres spricht, daß das Fehlen von juristischen Belegen den Verweis auf das Verhalten des Konsuls Ciceros sinnvoll macht. Als juristische Autorität könnte man Cicero dagegen nur in einem recht weiten und ungenauen Sinne auffassen. Denn es ist unwahrscheinlich, daß die Praxis der Zeit einer Berufung auf Cicero auch nur zur unterstützenden Legitimation der Zulassung der Frauen als Delatoren beim Majestätsprozeß bedurfte. Die Berufung auf Cicero wirkt wie ein — etwas anachronistisches — Zurückgehen auf die Rolle der *exempla* in der Verfassungspraxis der Republik, wie sie W. Kunkel plastisch geschildert hat (33). Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, daß es nicht der Schriftsteller Cicero, sondern der Konsul ist, der ein *exemplum* setzt. Der Anachronismus zeigt sich nicht nur im Aufgreifen republikanischer Vorbilder; vielmehr läßt sich auch kaum bezweifeln, daß es wiederum nicht die politische Stellung, sondern die Bildungsmacht ist, die (dem Konsul) Cicero ihre Autorität verleiht (34). Die Ambivalenz betonend ließe sich die Erwähnung Ciceros als Zurückgehen auf ein unverbindliches Exemplum charakterisieren. Dabei wäre zu überlegen, ob Papinian hier durch das öffentlich-rechtliche Schrifttum seiner Zeit angeregt wurde, das anscheinend an die republikanische publizistische Literatur anknüpfte (35).

(32) Zu ihrem rhetorischen Zweig vgl. Quint. *inst. o.* 5, 11. — Unterstellt man die Echtheit des *lib. sing. de adulteriis* Papinians, so zeigt das Fragment Coll. 4, 8, 1 den Juristen auf der Suche nach der historischen *ratio legis*. Allerdings ist die Echtheit sehr umstritten; vgl. nur F. Wieacker, *Textstufen klassischer Juristen*, Göttingen 1960, 419 ff. mit weiteren Angaben.

(33) *Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht in der Römischen Republik*, Kl. Schr. (s. o. Anm. 12), 367 ff. (377 ff.) (= «Romanitas» 9, 1971, 357 ff.); vgl. im übrigen auch J. Bleicken, *Lex Publica*, Berlin - New York 1975, 373 ff.

(34) Vgl. auch W. Richter (o. Anm. 7), 184 f.: Seit dem ausgehenden ersten Jahrhundert interessiert nur noch der Schriftsteller, nicht mehr der Politiker Cicero.

(35) Vgl. «*Pomponius*», 505 f. Allerdings geht es bei den historischen Notizen Ulpians (*D. I, 13, 1*) und des Paulus (*D. I, 14, 1*) um die *origo* von Institutionen, nicht um den Exempel-Charakter.

Ohne Rücksicht auf die Chronologie gehen wir im folgenden zu einem Fragment aus den *disputationes* Tryphonins über (D. 48, 19, 39): *Cicero in oratione pro Cluentio Habito scripsit Milesiam quandam mulierem, cum esset in Asia, quod ab heredibus secundis accepta pecunia partum sibi medicamentis ipsa abegisset, rei capitalis esse damnatam. sed et si qua visceribus suis post divortium, quod praegnas fuit, vim intulerit, ne iam inimico marito filium procrearet, ut temporali exilio coerceatur, ab optimis imperatoribus nostris rescriptum est.*

Mit diesem Text ist zu vergleichen Cicero *pro Cluentio* 11, 32: *Memoria teneo Milesiam quandam mulierem, cum essem in Asia (etwa 78/77), quod ab heredibus secundis accepta pecunia partum sibi ipsa medicamentis abegisset, rei capitalis esse damnatam* (36). Wir können uns hinsichtlich des Hintergrundes dieser Texte wegen der ausführlichen Behandlung, die ihnen zuletzt E. Nardi zuteil werden ließ, kurz fassen; insbesondere sind die mit dem *abortus* zusammenhängenden juristischen, sozialen und weltanschaulichen Fragen hier nicht zu erörtern (37). Zu erinnern ist daran, daß nach römischer Auffassung die Abtreibung zwar aus moralischen Gründen verworfen wurde, daß sich strafrechtliche Sanktionen — nicht zum Schutze des *nasciturus*, sondern zum Schutze des Ehemannes — erst seit der Severerzeit finden, die dann in der Spätantike generalisiert werden (38). Als zivile Sanktion durfte der geschä-

(36) Cicero fährt in *pro Cluentio* 11,32 folgendermaßen fort: *nec iniuria quae spem parentis, memoriam nominis, subsidium generis, heredem familiae, designatum rei publicae civem sustulisset. Quanto est Oppianicus in eadem iniuria maiore supplicio dignus! si quidem illa, cum suo corpori vim attulisset, se ipsa cruciavit, hic autem idem illud effecit per alieni corporis mortem atque cruciatum. Ceteri non videntur in singulis hominibus multa parricidia suscipere posse, Oppianicus inventus est qui in uno corpore plures necaret.*

(37) Vgl. E. Nardi, *Procurato aborto nel mondo greco romano*, Mailand 1971, vor allem 214 ff., 413 ff. (mit reicher Lit.); dazu U. Ebert, «SZ» 91, 1974, 476 ff. S. im übrigen auch Th. Mommsen, *Strafrecht*, 636 f.; E. Levy, *Gesetz und Richter ...*, *Gesammelte Schriften*, II, 433 ff. (465 f.) (= «BIDR» 45, 1938, 57 ff.); Belege auch bei J.N. Adams, *Two latin words for «kill»*, «Glotta» 51, 1973, 282. Zur Rede *pro Cluentio* (a.66) vgl. nur M. Gelzer, *Cicero* (o. Anm.12), 30 ff.; W. Stroh, *Taxis und Taktik*, Stuttgart 1975, 194 ff. (weit.Lit.312); C.J. Classen, *Die Anklage gegen A.Cluentius Habitus*, «SZ» 89, 1972, 1 ff.; G. Pugliese, *Aspetti giuridici della pro Cluentio di Cicerone*, «Iura» 21, 1970, 157 ff.; die Einführung von M. Fuhrmann, in «*Marcus Tullius Cicero*», *Sämtliche Reden*, II, Zürich - Stuttgart 1970, 7 ff.

(38) Vgl. Ulpian (33 ad ed.) D.48,8,8 mit unserem Tryphonin-Text und Marcian (1 reg.) D.47,11,4.

digte Ehemann bei der Ehescheidung im Verfahren der *retentio* ein Sechstel der *dos* zurückbehalten (39). So ist es kein Zufall, daß sowohl Ulpian (*D.* 48, 8, 8) als auch Tryphonin die strafrechtliche Sanktion der Abtreibung im Rahmen des Dotalrechtes behandeln (40).

Hintergrund der Rede *pro Cluentio* ist eine Familien- und Kriminalaffäre in Larinum, einer apulischen Kleinstadt, in deren Mittelpunkt Oppianicus, der Stiefvater des Cluentius, steht; dieser versuchte anscheinend mit Hilfe von Eheschließungen, Morden, Abtreibungen und Testamentsfälschungen zu Vermögen zu kommen. Für einen Giftmordversuch an Cluentius wurde er — wie zwei weitere Beteiligte — auf Anklage des Cluentius hin verurteilt (a. 74). Verfahren gegen die Richter und eine *nota censoria* für Cluentius (a. 70) ergaben den Verdacht der Richterbestechung. Nach dem Tode des Oppianicus im Exil wurde Cluentius seinerseits wegen Giftmordes an seinem Vater angeklagt und von Cicero erfolgreich verteidigt. Wie Cicero später selbst zugab, war es ihm gelungen, den Richtern Sand in die Augen zu streuen (*Quint. inst. or.* 2, 17, 21). Aus diesem komplizierten Verfahren interessiert hier nur ein Teil der Vorgeschichte, nämlich der Vorwurf gegen Oppianicus, daß er sowohl seinen eigenen Bruder, als auch seine schwangere Schwägerin Auria vergiftet habe, um an das Vermögen seines Bruders heranzukommen. In diesem Zusammenhang berichtet Cicero von der Milesierin, die zugunsten der Ersatzerben den *postumus nasciturus* abgetrieben hatte und deshalb zum Tode verurteilt worden war; er vergleicht dieses schlimme Verbrechen mit dem weit schlimmeren des Oppianicus. Es ist auch das rhetorische Mittel der *amplificatio*, zu deren Erläuterung Quintilian unsere Stelle (allerdings nicht den von Tryphonin zitierten Satz) wörtlich wiedergibt (*inst. or.* 8, 4, 11 f.).

Beim Vergleich des Tryphonintextes mit seiner Quelle, der Cicero-Rede, fällt die fast vollständige Übereinstimmung des Wort-

(39) Vgl. Schol.Sin.12,34. Nach der dort gegebenen Begründung wurde der *nasciturus* als geboren behandelt. Bekanntlich konnte der Ehemann für jedes aus der Ehe geborene Kind (bis zur Hälfte der *dos*) ein Sechstel zurückbehalten. Es ist möglicherweise an den Fall gedacht, daß die Ehefrau bei zu erwartender oder gerade vollzogener Scheidung die Abtreibung wegen des Retentionsrechtes des Ehemannes vornimmt.

(40) In den Sentenzen des Paulus (5,23,14; *D.* 48,19,38,5) wird der Abortus bei den Tatbeständen der *lex Cornelia de sicariis et veneficis* erörtert, bei Marcian (*D.* 47,11,4) ist das System unklar.

lautes auf (41). Daraus ergibt sich mit großer Sicherheit, daß Tryphonin die Rede unmittelbar vor Augen hatte. Das erklärt sich leicht aus der Tatsache, daß sie als eine der besten Reden Ciceros galt (42) und auch als Schullektüre benutzt wurde (43). Zwar gibt es Indizien dafür, daß Tryphonin der östlichen Intelligenz angehörte (44). Doch ist es wegen der Unsicherheiten über seine Herkunft und seinen Bildungsweg nicht möglich, Näheres über die Art und Weise seiner Kenntnisnahme von der Rede *pro Cluentio* zu sagen. Allein die negative Hypothese läßt sich vertreten, daß er — falls er im Osten und in griechischer Atmosphäre aufgewachsen war (45) — dort auf einer griechischen Schule die Rede nicht kennengelernt hat; denn die rhetorische Leistung Ciceros fand im griechischen Unterricht offensichtlich keine Beachtung (46).

Über die Funktion des Cicero-Zitates läßt sich angesichts der Quellenlage wenig Sicheres ausmachen. Vom Text her gesehen bestehen zwei Möglichkeiten. Betrachtet man den Aufbau der Stelle, so sieht es aus, als ob Tryphonin — wohl im Zusammenhang mit dem Retentionsrecht des Ehemannes bei der *dos* — auf die *mulier Milesia* hingewiesen und später die (vielleicht auch erst später ergangene) (47) Entscheidung der Kaiser Septimius Severus und Caracalla angefügt hätte. Geht man von dieser Annahme aus, so ergeben sich mehrere Interpretations-Hypothesen. Das Cicero-Zitat könnte die moralische Mißbilligung der Abtreibung, wie sie in dem Retentionsrecht des Ehemanns zum Ausdruck kommt, abstützen. Da die Mißbilligung — nicht allein in christlichen Kreisen —

(41) Abgesehen von der Umsetzung in die 3. Person ist nur der Stellungswechsel von *ipsa* zu bemerken.

(42) Plin. *ep.* 1,20,4 scheint sich auf sie zu beziehen, wenn er bei der Diskussion mit Tacitus über die zulässige Länge von Gerichtsreden sagt: *cuius* (sc. Ciceros) *oratio optima fertur esse quae maxima*. Vgl. auch das eigene Urteil Ciceros in *Orator* 107 f.

(43) S. das Lob Quintilians in *inst.* 4,1,35 und 6,5,9. Vgl. auch die Belege im *Lex. Quint.* (o. Anm.22) 1031, sowie Gell. 16,7,10.

(44) Vgl. D. Nörr, *Rechtskritik* (o. Anm.29), 120; ders., *Ethik v. Jurisprudenz in Sachen Schatzfund*, « BIDR » 75, 1972, 29.

(45) Vgl. nur die Diskussion bei Kunkel, *Herkunft ...* (o. Anm. 17), 231 ff. und bei D. Liebs, *Römische Provinzialjurisprudenz*, ANRW, II, 290 f. Daß der Name auf östliche Herkunft deutet, ist augenscheinlich. Doch ergibt sich aus ihm nicht, daß der Jurist selbst im Osten aufwuchs; sein Gentilname Claudius deutet auf ein Bürgerrecht seit dem 1. Jh. Liebs rechnet wohl zurecht mit Herkunft aus der Provinz und Tätigkeit in Rom.

(46) Vgl. nur W. Richter (o. Anm. 7), 187 ff.

(47) Nach Nardi (o. Anm.37), 413 im Jahre 211.

bis zur Kritik an der die Abtreibung zulassenden römischen Rechtsordnung ging (48), kann in der Äußerung Tryphonins aber auch eine zur Rechtsänderung auffordernde Kritik am permissiven römischen Recht liegen. Dabei darf daran erinnert werden, daß Tryphonin im 9. Buch der *disputationes* (D. 16, 3, 31 pr.) auch in anderem Zusammenhange mit kritischem Akzent das natürliche Recht dem positiven Recht Roms gegenübergestellt hatte (49). Das kaiserliche Reskript scheint eine Reaktion auf die Kritik der Straflosigkeit der Abtreibung (wenigsten in besonderen Fällen) gewesen zu sein. Dabei wären zwei Punkte von Interesse: zum einen würde hier peregrines Recht als vorbildlich hingestellt (50); zum anderen ist es nicht ausgeschlossen, daß Tryphonin — etwa als Konsiliar des Septimius Severus (Paul. D. 49, 14, 50) — selbst mittelbar oder unmittelbar an dem Reskript beteiligt war. Akzeptiert man diese Spekulationen, so bekommt das Cicero-Zitat großes Gewicht. Nach dem Tryphonin-Zitat wäre das Recht von Milet, nach dem von Tryphonin allerdings nicht zitierten Kontext (51) auch Cicero selbst als Autorität für die Mißbilligung des *abortus*, vielleicht sogar für seine Pönalisierung angeführt.

Aber selbst wenn man dem Reskript Priorität gewährte und das Cicero-Zitat als (spätere) Zutat Tryphonins ansähe (52), so ist das Zitat deshalb noch keineswegs ein rein literarisches Ornament. Sicher war es erst das kaiserliche Reskript, das die Abtreibungsstrafe einführte, und ebenso sicher ist es, daß dieses Reskript für seine Anerkennung an sich keiner weiteren Autoritäten bedurfte. Doch

(48) In dem oben (Anm. 29) zitierten Buch über die Rechtskritik besteht hier eine empfindliche Lücke, die aber durch die Angaben bei Nardi (o. Anm. 37) ausgefüllt werden kann; vgl. nur 363 ff., 389 ff. zur christlichen Kritik.

(49) Vgl. *Rechtskritik* (o. Anm. 29), 120. Dort auch (48) allgemeine Bemerkungen zur Kritik östlicher Intellektueller.

(50) Eine Parallele hierzu findet sich in der Rede des Vitellius über die Eheschließung des Claudius mit seiner Nichte Agrippina bei Tac. ann. 12.6.3. Vgl. im übrigen *Rechtskritik* (o. Anm. 29), 20, 67 passim. Zu Hinweisen auf peregrines Recht s. Kunkel, *Herkunft ...* (o. Anm. 17), 201 f. — Zum Problem der Bestrafung der Abtreibung im griechischen und kleinasiatischen Raum s. Nardi (o. Anm. 37), 225 f. u. passim.

(51) Vgl. oben Anm. 36.

(52) Dafür könnte sprechen, daß nach Lenel, *Palingenesia II*, 351 Anm. 1 die *disputationes* in der Regierungszeit Caracallas geschrieben wurden. Andererseits gibt es Indizien nur dafür, daß Teile dieses Werkes in dieser Epoche verfaßt wurden. Umarbeitungen und stufenweiser Aufbau sind nicht auszuschließen. Vgl. zum Problem der Chronologie der Juristenschriften allgemein « *Pomponius* », 540 ff.

ähnlich wie in der zitierten Papinianstelle (53) ist zu berücksichtigen, daß dem Juristen zwischenzeitliche Autoritäten aus dem Bereich des römischen Rechts fehlten. Angesichts der Tendenz der römischen Juristen, die Tradition zu betonen und zur Legitimation zu verwenden, lag die Suche nach *exempla* aus früheren Zeiten nahe. Leider beantworten unsere Quellen nicht die Frage, warum gerade ein Jurist wie Tryphonin das *exemplum* bei Cicero und im Recht von Milet suchte. Wenn man überhaupt einen Schluß wagen kann, so zeigt sich, daß — ähnlich wie im Falle Papinians — angesichts des immer stärker werdenden kaiserlichen Rechtssetzungsmonopols zumindest im Bereich des Kaiserrechts die Suche nach weiteren *exempla* etwas Anachronistisches an sich hat — womit zugleich das Problem der « Ideologie » der spätklassischen Juristen angesprochen wäre.

An den beiden folgenden Stellen geht es um die Definition (i.w.S.) juristischer Termini. Zu ihnen gehört auch unser ältestes Cicero-Zitat bei einem römischen Juristen (Celsus 25 dig.; D. 50, 16, 96 pr.): *Litus est, quousque maximus fluctus a mari pervenit: idque Marcum Tullium aiunt, cum arbiter esset, primum constituisse.*

Damit sind zu vergleichen Ciceros *Topica* (7, 32), wo Cicero im Rahmen der Definitionslehre über die (untechnische) Definition *per translationem* (Metapher, Bedeutungsübertragung) (54) spricht: *Saepe etiam definiunt et oratores et poetae per translationem verbi ex similitudine cum aliqua suavitate. Sed ego a vestris exemplis nisi necessario non recedam. Solebat igitur Aquilius, collega et familiaris meus, cum de litoribus ageretur, quae omnia publica esse vultis, quaerentibus iis, ad quos id pertinebat, quid esset litus, ita definire, qua fluctus eluderet; hoc est, quasi qui adolescentiam florem aetatis, senectutem occasum vitae velit definire; translatione enim utens discedebat a verbis propriis rerum ac suis.*

Der juristische Zusammenhang läßt sich folgendermaßen skizzieren (55): Im 25. Buch seiner *Digesten* erörtert Celsus im Rahmen

(53) S. oben nach Anm. 28. Ein Unterschied besteht immerhin darin, daß Tryphonin eine Rechtsänderung « legitimierte », während Papinian es um die Bestätigung einer bestehenden Praxis ging.

(54) Vgl. Quint. *inst. or.* 8,6,4 ff.; Cic. *de or.* 3,38,155 ff. (mit juristischen Beispielen). Der Text wird auch von Quintilian an einer für den Juristenstil bedeutsamen Stelle zitiert (*inst. or.* 5,14,34; zitiert unten nach Anm.66).

(55) Vgl. zum Verfahren O. Lenel, *Edictum Perpetuum*, Leipzig 1927<sup>3</sup>, 460; ders. *Paling.*, I, 159; M. Kaser, *Römisches Zivilprozeßrecht*, München



der Interdikte auch das Interdikt: *Ne quid in flumine publico ripave eius fiat* (vgl. *D.* 43, 12), dessen Zweck der Schutz des Schiffsverkehrs auf öffentlichen Gewässern war. Zu diesem Interdikt existierte ein *interdictum utile*, das von Ulpian (68 ad ed.; *D.* 43, 12, 1, 17) auf Labeo zurückgeführt wird — wobei offen bleibt, ob es nicht auch vorher ein ähnliches Interdikt gegeben hat (vgl. immerhin Labeo bei Ulp. 1.12 h.t.): *Si in mari aliquid fiat, Labeo ait competere tale interdictum: 'ne quid in mari inve litore' 'quo portus, statio iterve navigio deterius fiat'* (56). Analog dem *interdictum directum* (57) dürfte auch dieses *interdictum* eine Restitutionsklausel enthalten haben, die auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes gerichtet war (vgl. die Parallele in Ulp. *D.* 42, 8, 2, 43). Aus der Existenz dieser Klausel erklärt sich auch, warum Celsus hier Cicero nicht als *iudex*, sondern als *arbiter* bezeichnen kann (58).

Das Celsus-Fragment beschäftigt sich mit der Definition des Wortes *litus* (Meeresufer), wie es im *interdictum utile* gebraucht wird. Dabei steht fest, daß das Meeresufer (negativ formuliert) nicht im privaten Eigentum steht; die positive Qualifizierung war möglicherweise unsicher (59). Doch interessiert diese Frage hier nicht weiter. An unserer Stelle geht es um das Problem, wie weit das

1966, 317 ff., 321 Anm.35; G.I. Luzzatto, *Il problema d'origine del processo extra ordinem*, I, Bologna 1965, 174 f.; A. Berger, *RE* IX, 1609 ff., 1614, 1634 ff. Zum Problem der *res communes omnium* (und speziell zum Meeresufer) M. Kaser, *Römisches Privatrecht*, I, München 1971<sup>2</sup>, 380 f.; II, München 1975<sup>2</sup>, 591 (mit Lit.); P. Bonfante, *Corso di Diritto Romano*, II, 1, Ristampa Mailand 1966, 65 ff.

(56) Bereits die *Glosse* (s. auch Berger, aaO, 1624) schrieb statt « *tale* »: « *utile* ». Vgl. auch Ulp. *D.* 43,8,2,8 — allerdings im Zusammenhang mit dem *interdictum ne quid in loco publico vel itinere fiat*. Zum Meeresufer vgl. auch Pomp. *D.* 41,1,50; 1,8,10 (Aristo) (jeweils aus lib.6 ad Plaut. in unklarem Zusammenhänge); Ulp. (52 ad ed.) *D.* 39,1,1,18 (*operis novi nuntiatio*); Neraz *D.* 41,1,14; Servius, *ad Aen.* 1. 540 (dazu Dirksen (o. Anm.4), 3 Anm.12). Weitere Belege bei Kaser, *Römisches Privatrecht*, I, 380; Bonfante, aaO, 68 ff.

(57) Vgl. Ulp. *D.* 43,12,1,19; s. auch Ulp. *D.* 39,1,1,1.

(58) Für das Sponsionsverfahren, das bei den prohibitorischen Interdikten allein zulässig war, war bekanntlich nur der *iudex* zuständig. Vgl. Ulp. fragm. *Vind.* (*FIRA* II, *auctores*, p. 305 f.) V 1; Gai. *inst.* 4,141.

(59) Dazu Bonfante (o. Anm. 55), 75 ff. In anderem Zusammenhänge (lib. 39 dig.; vgl. Lenel, *Pal.* I, 168) spricht Celsus möglicherweise von einem Eigentum des *populus Romanus* (*D.* 43,8,3); Neraz (*D.* 41,1,14 pr.) negiert die Zugehörigkeit zum *patrimonium populi* und denkt eher an eine *res nullius*.

dem Privateigentum entzogene Meeresufer reicht. Hier hat sich anscheinend die — verschieden formulierte (60) — Auffassung durchgesetzt, daß das Meeresufer so weit reicht wie der Höchststand der Flut.

Läßt sich somit der ursprüngliche Zusammenhang des Celsus-Textes relativ sicher rekonstruieren, so gilt Gleiches nicht von der metaphorischen Definition des — von Cicero häufiger genannten (61) — Aquilius Gallus in den *Topica*. Dabei bedarf es hier keines tieferen Eingehens in die vielfältigen Probleme dieser Schrift (62). Bekanntlich hat sie Cicero (a. 44) auf Anregung des Juristen C. Trebatius Testa geschrieben, um ihn vom Nutzen der (philosophisch-rhetorischen) Topik für die Jurisprudenz zu überzeugen. Daher arbeitet Cicero auch vorwiegend mit juristischen Beispielen. Über den Zusammenhang, in dem Aquilius Gallus diese poetische Umschreibung von *litus gegeben* hat, läßt sich nur spekulieren. Cicero dürfte die Äußerung entweder selbst gehört oder sie vom Hörensagen haben (63). Wenn man seinen Worten trauen darf, so stammt die Äußerung des Aquilius Gallus nicht aus dem

(60) Vgl. außer Celsus und Cicero noch Jav. *D.50,16,112* (11 ex Cassio: unsicherer Zusammenhang): *Litus publicum est eatenus, qua maxime fluctus exaestuat ...* — *Inst. Just.* 2,1,3 (nach C. Ferrini, *Opere* II, Mailand 1929, 354 aus den *Institutionen* Marcians; vgl. auch Marc. 3 inst. *D.1,8,4* u. 6 pr.): *Est autem litus maris, quatenus hibernus fluctus maximus excurrit.*

(61) *Brut.* 42,154; *de off.* 3,60; weitere Belege bei Bremer (o. Anm. 9), I, 111 ff.

(62) Vgl. nur B. Riposati, *Studi sui «Topica» di Cicerone*, Mailand 1947 (dort auch 75 f. zu unserem Text); W. Kroll, *Cicero und die Rhetorik*, in «*Ciceros literarische Leistung*» (*WdF* 240 ed. B. Kytzler, Darmstadt 1973), 73 ff. (77 ff.) (zuerst in den «*Neuen Jahrbüchern für das klass. Altertum*» 11, 1903, 681 ff.); Gelzer, *Cicero* (o. Anm.12), 342; V. Paladini, *Cicerone retore e oratore*, bei Alfonsi u.a. (o. Anm.7), 151 f. Von juristischer Seite vgl. etwa F. Horak, *Rationes decidendi I*, Aalen 1969, 47 f.; Th. Viehweg, *Topik und Jurisprudenz*, München 1965<sup>3</sup>, 10 f. u. passim; D. Nörr, *Divisio und partitio*, Berlin 1972, 20 ff.; G. Crifò, *Studi sul quasi-usufrutto romano I*, Padua 1977, 119 ff. — Zu *top.* 7,32 vgl. zuletzt V. Scarano Ussani, «*Labeo*» 23, 1977, 162 ff.; M. Bretone, «*Festschrift F. Wieacker*», Göttingen 1978, 45. Gegen die Verwendung von Metaphern in Definitionen Arist. *Anal. Post.* II 13, 97b 37; *Top.* 139b 32.

(63) Aquilius Gallus hat anscheinend keine Bücher hinterlassen (Pomp. *D.1,2,2,42*; s. F. Schulz (o. Anm.2), 70), so daß die wenig zahlreichen Bemerkungen, die von ihm überliefert werden, wohl der Servius-Schule zu verdanken sind. Vgl. die Zitate bei Lenel, *Paling.* I, 55 f. und Pomp. *D.1,2,2,42ff.*

Rechtsunterricht (64), sondern eher aus der juristischen Praxis (vgl. die Worte: *ad quos id pertinebat*).

Vergleicht man den Celsus-Text mit der Äußerung Ciceros, so fällt als grober Unterschied auf, daß Cicero die Definition auf Aquilius Gallus zurückführt, während Celsus als Urheber den *arbiter* Cicero selbst nennt (65). Dem entsprechen weitere Abweichungen des Celsus-Textes von der Topik-Stelle: die Umschreibung des « Höchstwassers » der Flut (*maximus fluctus*), die eher an die den klassischen Juristen geläufigen Formulierungen anknüpft (66), die Zuweisung an das Arbiträrverfahren, die Behauptung der « Erstmaligkeit » der Definition. Alle diese Verschiedenheiten erklären sich am leichtesten, wenn man das *aiunt* des Celsus ernst nimmt. Sicherlich könnte er die Topik irgendwann einmal in der Hand gehabt haben. Doch hat er sie für den juristischen Gebrauch wohl nicht gelesen; vielmehr stammt die Beziehung von *litus* auf Cicero vom Hörensagen.

Daß eine solche mündliche Tradition sich bilden konnte, mag damit zusammenhängen, daß unsere Topik-Stelle möglicherweise eine gewisse Berühmtheit erlangt hatte; denn sie wird im Lehrbuch Quintilians als Beispiel einer metaphorischen Ausdrucksweise bei den sonst so um Präzision bemühten Juristen zitiert (*inst. or.* 5, 14, 34): *at si maior erit materia, nullum iis ornatum, qui modo non obscuret, subtrahendum puto, nam et saepe plurimum lucis adfert ipsa translatio, cum etiam iuris consulti, quorum summus circa verborum proprietatem labor est, 'litus' esse audeant dicere, 'qua fluctus eludit'.*

Wenn man überhaupt eine Hypothese wagen will, so könnte es sich hier um eine Reminiszenz des rhetorisch gebildeten Celsus (67)

(64) Vgl. dazu D. Liebs, *Rechtsschulen und Rechtsunterricht im Prinzipat*, ANRW II 15, 224. Die mit dem « *litus* » verbundenen Rechtsmaterien lassen sich aus der Quellensammlung bei Bonfante (o. Anm. 45), 65 ff. entnehmen.

(65) Angesichts des « *aiunt* » und der häufigen Ungenauigkeiten bei der Verwertung Ciceros in der Principatszeit ist es zwar nicht ausgeschlossen, doch auch keineswegs naheliegend, den Text mit Mommsen so zu ändern: ... *idque M. Tullius Gallum Aquilium ait*, ... Dazu kommt, daß an der Topik-Stelle von einem « *arbiter* » Aquilius Gallus keine Rede ist.

(66) Vgl. die oben (Anm.60) zitierten Texte Javolens und der Institutionen Justinians.

(67) Vgl. zur Eigenart des Celsus nur F. Wieacker, *Amoenitates Iuventianae*, « *Iura* » 13, 1962, 1 ff.; M. Bretonne, *Celso polemista*, « *Labeo* » 9, 1963, 331 ff. (= *Tecniche e ideologie dei giuristi Romani*, Neapel 1971, 91 ff.); H. Hausmaninger, *Publius Iuventius Celsus*, ANRW II 15, 382 ff.;

aus dem Rhetorik-Unterricht handeln, gegebenenfalls auch um eine mündliche und ungenau in der Rechtsschule verbreitete Tradition. Für eine Verwertung der *Topica* als juristische Schrift — etwa im Rahmen des Unterrichts — gibt die Stelle keinen Beleg; sie ist vielmehr geradezu ein Argument gegen die Kenntnis der *Topik* bei den Juristen (68).

Was die Funktion des (mittelbaren) Cicero-Zitates bei Celsus betrifft, so könnte man daran denken, daß er nur bei der gegnerischen Rechtsschule (vgl. *Iav. ex Cassio*; *D.* 50, 16, 112) eine Definition von *litus* fand und es deshalb vorzog, auf den « neutralen » Cicero zurückzugreifen. Dem widerspricht aber, daß er — wie die Übersicht von A.M. Honoré (69) zeigt — auch Vertreter der gegnerischen Rechtsschule nicht selten zitiert. So liegt es näher, den Grund in der Eigenart des Celsus zu suchen, der auch sonst stilistische Manierismen liebt und Überraschungseffekte zu schätzen scheint. So betrachtet, hätte das Cicero-Zitat allein ornamentale Bedeutung.

Immerhin ist es aber auch unter « historischem Aspekt » von Interesse. Wie die Betonung der « Erstmaligkeit » (vgl. *primum*) der Entscheidung Ciceros vermuten läßt, könnte Celsus zu den Juristen gehören, die sich (wie etwa sein Zeitgenosse Aristo (70) um den Ursprung (*origo*) von Rechtseinrichtungen kümmern. Dafür spricht auch, daß er an einer berühmten Stelle (*D.* 9, 4, 2, 1) gegen Julian auf den Willen des historischen Gesetzgebers rekurriert. Doch sind die mit dem « Geschichtsverständnis » des Celsus und

ders., *Zur Gesetzesinterpretation des Celsus, Studi Grosso*, V, Turin 1972, 245 ff. — Für die Berücksichtigung der *Topik* im Rhetorik-Unterricht sprechen die vielen Zitate bei Quint. *inst. or.*; s. das *Lex. Quint.* (o. Anm.22) 1029.

(68) Zum fehlenden Einfluß der *Topica* auf die Juristen s. nur Horak (o. Anm. 62), 47 f.; B. Schmidlin, *Die römischen Rechtsregeln*, Köln - Wien 1970, 186 f. Anders ohne nähere Begründung, A. Carcaterra, *Le definizioni dei giuristi romani*, Neapel 1966, 79. Über die Gründe der Nichtbeachtung der *Topica* ist hier nicht im einzelnen zu handeln. Entscheidend dürfte sein, daß Cicero — wie auch diese unsere Abhandlung zeigt — nicht zur juristischen Fachtradition gehört. Auch mittelbare Einflüsse sind (abgesehen von unserer Celsus-Stelle) nicht feststellbar. Immerhin hat sich Trebatius für die *Topik* interessiert; doch selbst wenn man Einflüsse Ciceros auf ihn unterstellt, so ist zu bedenken, daß seine Schriften in klassischer Zeit nicht mehr sehr verbreitet waren (Pomp. *D.* 1,2,2,45).

(69) *Gaius*, Oxford 1962, 138.

(70) S. Plin. *ep.* 1,22,33; vgl. hierzu « *Pomponius* », 501 ff., 507 ff.

der historischen Auslegung von Gesetzen und Institutionen (71) verbundenen Fragen hier nicht näher zu erörtern. Selbst wenn man dem Celsus eine historische Perspektive unterstellt, so darf man sie sich nicht als allzu differenziert denken. Denn es ist auffällig, mit welcher Unbefangenheit Celsus seinen « Gewährsmann » Cicero als *arbiter* versteht und damit ein Verfahren unterstellt, von dem gar nicht sicher ist, ob es im Bereich des Schutzes des Meeresufers bereits in der Zeit Ciceros galt. Es darf nochmals daran erinnert werden, daß Ulpian den Labeo als « Erfinder » des entsprechenden *interdictum utile* nennt (43, 12, 1, 17). Überdies scheinen für Celsus andere Anlässe zur Diskussion des Wortes *litus* bei Cicero (Aquilus Gallus) außer Betracht zu bleiben. Trotzdem läßt sich vielleicht die Hypothese formulieren, daß das Cicero-Zitat nicht nur eine ornamentale, sondern auch eine « historische » Funktion erfüllte.

Nur unsichere Aufschlüsse gibt auch der Ulpian-Text (59 ad ed.) *D. 42, 4, 7, 4: Quid sit autem latitare, videamus. latitare est non, ut Cicero definit, turpis occultatio sui: potest enim quis latitare non turpi de causa, veluti qui tyranni crudelitatem timet aut vim hostium aut domesticas seditiones.* Es geht dabei um das Edikt, in dem der Prätor dem Gläubiger die *missio in bona* verheißt, wenn der von niemandem verteidigte Schuldner sich der Ladung in Benachteiligungsabsicht entzieht (*fraudationis causa latitat*) (72). Im Ergebnis kann die *missio* (eine Art von Versäumnisverfahren) zum Konkurs des *absens indefensus* führen.

In der Kommentierung des Edikts schließt sich Ulpian gern unmittelbar an den Wortlaut an. Nimmt man den Gesamtausdruck *fraudationis causa latitare*, so ist es — bei Unsicherheiten im einzelnen (vgl. *D. 42, 4, 7, 5 ff.*) — unproblematisch, daß der Schuldner (zumindest auch) die Absicht haben muß, die Gläubiger zu benachteiligen. Unter diesen Umständen könnte

(71) Vgl. zuletzt D. Nörr, *Gellius* (o. Anm. 1), 65 A.; zu Celsus s. Hausmaninger (o. Anm. 67), 403 ff. Zum Problem der Berücksichtigung legislatorischer Motive bei der Auslegung vgl. auch K. Misera, *Die Zeugnisse zum Grund des Schenkungsverbot unter Ehegatten*, Festschrift Kaser, München 1976, 407 ff. (428 u. passim). Auch am Beispiel des *partus ancillae* ließe sich diese Frage untersuchen.

(72) Vgl. *D. 42,4,7,1: Praetor ait: Qui fraudationis causa latitabit, si boni viri arbitratu non defendetur, eius bona possideri vendique iubebo.* — Zum Begriff: « *fraudationis causa* » s. nur H. Krüger - M. Kaser, *Fraus*, « SZ » 63, 1943, 151. Zum Edikt vgl. Lenel, *Edictum Perpetuum*, 415 f.; M. Kaser, *Das römische Zivilprozeßrecht*, München 1966, 163 ff.; S. Solazzi, *Il concorso dei*

es an sich gleichgültig sein, ob in dem Verb *latitare* (73) subjektive Elemente enthalten und (gegebenenfalls) wie diese zu bestimmen sind. An der hier interessierenden Stelle wird die zweite dieser Fragen trotzdem gestellt und mit einer Kritik an Cicero beantwortet. Das *latitare* setze kein Sichverbergen aus verwerflichen Gründen (*turpis occultatio*) voraus; vielmehr seien auch ehrenwerte Gründe denkbar. Allerdings bleibt des Sinn dieser Differenzierung offen, da bei ausschließlichem Vorliegen von ehrenwerten Gründen keine « Gläubigerbenachteiligungsabsicht » vorhanden ist und somit eine *missio in bona* nicht in Betracht kommt. Treten dagegen — ein unwahrscheinlicher Fall — die ehrenwerten Gründe zu der eben erwähnten bösen Absicht hinzu, so nützen sie dem Schuldner nichts (vgl. nochmals 7, 5 ff. h.t.).

Es ist ungewiß, in welchem Zusammenhang Cicero bei der Bestimmung von *latitare* auf die *turpis occultatio* verwiesen hat (74). Auf den ersten Blick läge es nahe, an die Rede *pro Quinctio* (die erste erhaltene Rede Ciceros) zu denken, in deren Mittelpunkt unser Edikt steht. Dabei geht es um die Frage, ob die *missio* in das Vermögen des Quinctius zugunsten seines Gläubigers Naevius zulässig war (75); strittig war, ob man den Quinctius al *absens indefensus* behandeln durfte (76). Doch betrifft die Argumentation Ciceros in dieser Rede nicht die subjektive Seite des Edikts, sondern

*creditori*, I, Neapel 1937, 58 ff. (61 f. zur Cicero-Stelle, 66 ff. zum *absens indefensus*); G. Pugliese, *Il processo civile romano*, II, 1, Mailand 1963, 374 ff. (376 f. zur Cicero-Stelle). Weitere Quellen: Paul. *D.2,4,19*; Gai. *inst.* 3, 78; Prob. *Eins.* 66 (*FIRA II* p. 459); Cic. *pro Quinctio* 19,60; *in Verr.* II, 2,22,55.

(73) Vgl. auch die Umschreibung in Ulp. *D.42,4,7,8*: *Latitare autem est cum tractu aliquo latere, quemadmodum factitare frequenter facere.*

(74) Vgl. aus früherer Zeit die Belege bei Dirksen (o. Anm.4), 3 Anm.10.

(75) Dahinstehen kann, ob bei Cicero auch das Edikt « *Qui absens iudicio defensus non fuerit* » erwähnt war, das im Grunde den in der Rede behandelten Sachverhalt besser trifft. Vgl. Lenel (o. Anm.72), 415 Anm.13 und die Lit. bei Kaser (o. Anm.72), 164 Anm.23. S. auch Celsus bei Ulpian *D. 42,4,7,17*.

(76) Aquilius Gallus war in dieser Angelegenheit *iudex*. Die Einzelheiten der komplizierten Materie dieser Rede interessieren hier nicht. Literaturnachweise bei Kaser (o. Anm.72), 11 Anm.3, sowie Gelzer (o. Anm.12), 16 ff. Vgl. vor allem den juristischen Kommentar in der Ausgabe von Arangio-Ruiz u.a., *Tutte le opere di Cicerone*, I, Centro di Studi Ciceroniani 1964, 9 ff.; zuletzt M. Tulli Ciceronis *Pro P. Quinctio Oratio*. Ed. with Text, Introduction and Commentary by T.E. Kinsey, Sidney 1971 (vgl. die Rez. von C.J. Classen, « *Gnomon* » 48, 1976, 144 ff.).

seinen objektiven Tatbestand, nämlich die Frage, ob jemand als *latitans* gelten kann, für den im Prozeß ein *procurator* aufgetreten ist (77). Aber nicht nur spielt die « Absicht » in der Argumentation Ciceros keine Rolle, auch für die nach Ulpian von ihm stammende Umschreibung mit *turpis occultatio* gibt es im Text nicht die geringste Anspielung. Will man von weiteren Spekulationen absehen (78), so liegt es am nächsten, mit der heute herrschenden Auffassung an eine verloren gegangene Schrift (Rede?) Ciceros zu denken, in der er sich in unbekanntem Zusammenhang mit der subjektiven Seite des *latitare* beschäftigte.

Auf Grund dieser Unsicherheiten ist es schwer möglich, zu weitergehenden Schlußfolgerungen zu gelangen. Allenfalls könnte man an die « beckmesserhafte » Attitude Ulpians anknüpfen, der sich — wie gezeigt — an Ciceros Definition reibt, ohne daß der Zusammenhang dafür einen zwingenden Anlaß gegeben hätte. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, daß Ulpian sonst dem Verbum *latitare* selbst eine negative Färbung gibt. Dabei geht es um eine Art von Säumnisverfahren zum Schutze des fideikommissarisch freigelassenen Sklaven, mit dem bewirkt werden soll, daß der Sklave auch bei Abwesenheit des *manumissor* die Freiheit erlangt (79). Wie Ulpian in D. 40, 5, 1 feststellt, behält bei einer solchen Freilassung der *ex iusta causa absens* das Patronatsrecht, während der *latitans* es verliert (80): *Si quidam ex his, qui fideicommissam libertatem debeant, praesentes sint, alii ex iusta causa absint, alii latitent, perinde is cui fideicommissaria libertas relicta est liber erit, atque si soli, qui adessent et qui ex iusta causa abessent, rogati essent: pars ergo latitantis his proficit.*

(77) Cic. *Pro Quinct.* 19,60: *Recita edictum. « Qui fraudationis causa latitarit ». Non est is Quinctius; nisi si latitant qui ad negotium suum relicto procuratore proficiscuntur.* — S. auch 17,54; *de domo* 83.

(78) Etwa Herkunft aus einem — verlorenen — Kommentar zur Rede (beispielsweise des Asconius). Erwähnt wird die Rede etwa von Quintilian (*inst.or.* 9,3,86; 11,1,19) und Gellius (15,28). — Für ciceronianisch hält das Wort *occultatio* auch G.v.Beseler, *Beiträge zur Kritik der römischen Rechtsquellen*, «SZ» 66, 1948, 337; vgl. z.St. auch ders., *Unklassische Wörter*, «SZ» 56, 1936, 48. Cicero gebraucht das Wort (wenn auch selten); s. etwa *de fin.* 2,22,73.

(79) Einzelheiten interessieren hier nicht; vgl. M. Kaser (o. Anm.72), 355, 379; ders. *Römisches Privatrecht*, I, 295; *Römisches Privatrecht*, II, 585 mit Lit.

(80) Vgl. auch Ulp. *D.* 40,5,22,1; Pomp. *D.* 40,5,20. Neutraler Ulp. *D.* 40,5,26,10 f.

Zur Erklärung der kritischen Attitude Ulpians könnte man einmal auf die (schwächere) anti-ciceronianische Tradition verweisen, die — in variierender und von der modernen Forschung auch verschiedenen beurteilten Form (81) — die stärkere Strömung der Bewunderung Ciceros begleitete. Ihr ging es vor allem um das Bild des Menschen und Politikers, das im übrigen selbst Bewunderer Ciceros nicht ganz ohne Schatten zeichneten (82). Aber auch der Schriftsteller blieb von Kritik nicht verschont. Es mag hier ein Hinweis auf Gellius genügen, der sich zum Schutze Ciceros mit Asinius Gallus, dem Sohn des Cicero nicht freundlich gesonnenen Historikers Asinius Pollio, mit Largus Licinius, dem Verfasser eines *Ciceromastix* (83), mit dem jüngeren Seneca und mit einem anonymen *rhetoricus sophista utriusque linguae* auseinandersetzt (84). Zu bemerken ist auch, daß in der das 2. Jhd. beherrschenden Strömung des Archaismus bei allem Lob für Cicero doch auch eine gewisse Distanz ihm gegenüber bemerkbar ist (85). Sollte es überdies richtig sein, daß die griechischen Rhetoren gegenüber Cicero eine indifferente oder gar ablehnende Haltung einnahmen (86), so wäre es nicht ausgeschlossen, daß Ulpian, dessen *origo* Tyrus war (87), vielleicht ähnlich wie die aus dem griechischen Osten stammenden Historiker Appian und Cassius Dio hier einer unter den östlichen Intellektuellen verbreiteten Abneigung Ausdruck gab.

(81) Vgl. nur C. Becker, 93 ff.; W. Richter, 182 ff.; E. Paratore, 238 ff.; Th. Zielinski, 9 ff. (vgl. o. Anm.7).

(82) Vgl. nur die Synkrisis von Demosthenes und Cicero bei Plutarch. Aus dem 2. Jahrhundert darf auf die Charakterisierung durch Appian (Belege bei Richter, aaO, 190 f.), aus der Lebenszeit Ulpians auf (dessen Gegner, s. *Rechtskritik* (o. Anm.29), 87) Cassius Dio (Belege bei Richter, aaO, 192 ff.; vgl. auch F. Millar, *A Study of Cassius Dio*, Oxford 1964, 46 ff.) hingewiesen werden.

(83) Er lebte (nach W.S. Teuffel, *Geschichte der römischen Literatur* II, Leipzig - Berlin 1910<sup>6</sup>, § 328 Anm.5) wohl im 1. Jhd. n. Chr.

(84) *N.A.* 17,1; 12,2; 17,5. In 15,6 beanstandet Gellius selbst einen Fehler Ciceros.

(85) Vgl. nur *HA Hadrian* 16; *Fronto ad Marc.Caes.* 4,3,3 (ed. Haines I p. 7 ff.). Vgl. auch R. Marache, *La critique littéraire de langue latine et le développement du goût archaïsant au II<sup>e</sup> siècle de notre ère*, Diss. Paris 1952; Fredouille (o. Anm.7), 171 f.

(86) So wenigstens Zielinski (o. Anm.7), 12. Auffällig ist zumindest, daß die aus dem Osten stammenden Redner Cicero nicht erwähnen.

(87) Vgl. *D.* 50,15,1 pr.; s. nur die Diskussion bei Kunkel, *Herkunft...* (o. Anm.17), 247 ff.



Ein zweites Motiv könnte in dem Konkurrenzkampf zwischen Literaten und Juristen gefunden werden, der auch im übrigen bisweilen ein brauchbares Interpretationsschema für das Verhalten dieser beiden Gruppen darzustellen scheint (88). Es gibt Indizien dafür, daß gerade in der Epoche Ulpian zwischen beiden Professionen, die beide auch Personen, die nicht der Senatorenschicht angehörten, den Zugang in hohe Staatsämter eröffneten, eine mit Sticheleien und Unfreundlichkeiten ausgetragene Auseinandersetzung bestand, für die sich auch Ulpian interessierte (89).

Da sich bekanntlich Cicero gerade auch an dem Streit zwischen Rhetorik und Jurisprudenz beteiligt hatte, lag es nahe, ihn in diese Auseinandersetzung hineinzuziehen. Möglicherweise wäre es kennzeichnend für den « Geist » Ulpian, daß er die Kritik an Cicero mit Beispielen würzt, die den « Geruch » der rhetorischen Schule nicht verbergen können (vgl. nur die *crudelitas tyranni*). Man könnte den Gedanken weiter ausspinnen und Ulpian eine Kenntnis der kritischen Äußerungen Ciceros über den unwissenschaftlichen Charakter der Jurisprudenz zuschreiben (90). Ein kleines Indiz dafür wäre die berühmte Stelle aus den *Institutionen Ulpian* (D. 1, 1, 1, 1), wo er für die Jurisprudenz die Charakterisierung als wahre, nicht scheinbare Philosophie beansprucht: ... *veram nisi fallor philosophiam, non simulatam affectantes*. Diese Behauptung klingt wie eine Antwort auf die entgegengesetzte Aussage Ciceros in *pro Murena* 14, 30: *illa vestra verbosa simulatio prudentiae* (91).

Man könnte die Spekulationen über die Motive Ulpian fast beliebig fortsetzen (92). Zu betonen ist der Unterschied zu den

(88) Vgl. dazu nur *Rechtskritik* (o. Anm.29), 90 passim; « Pomponius », 579 f.; *Ethik v. Jurisprudenz* ... (o. Anm.44), 11 f.; *Iuris peritus sacerdos*, Festschrift Zepos, I, Athen 1973, 555 f.; etwas anders J. Christes, *Bildung und Gesellschaft*, Darmstadt 1975, 244 A.339.

(89) Wobei er sich aber primär mit der Philosophie anlegte; vgl. D. 50,13,1,4.

(90) Vgl. *de or.* 1,185 ff., 242 ff.; *pro Murena* passim.

(91) Zu untersuchen wäre, ob man zur Zeit Ulpian noch mit einer Kenntnis dieser Rede rechnen darf. Das ist nicht unwahrscheinlich. Von Quintilian wird sie häufig zitiert (vgl. *Lex. Quint.* (o. Anm.22), 1032 f.); s. auch Plut *Cic.* 35. Zur Bildung Ulpian vgl. nur P. Frezza, *La cultura di Ulpiano*, « SDHI » 34, 1968, 363 ff.; G. Crifò, *Ulpiano*, ANRW II, 15, 739 u. passim.

(92) So ist er zwar im Bereich der Juristenkontroversen zurückhaltender als etwa Celsus oder Paulus. Andererseits ist er der vielleicht ausgeprägteste Vertreter einer Tendenz zur Kritik von Normen und Praxis (vgl. *Rechtskritik* (o. Anm.29), 126, 150 passim).

Cicero-Zitaten bei den anderen Juristen. Er liegt nicht allein darin, daß diese keine Kritik an Cicero enthalten, sondern vor allem in der Möglichkeit, jeweils ein sachliches Motiv für die Erwähnung Ciceros zu finden. Demgegenüber ist nochmals daran zu erinnern, daß das Zitat bei Ulpian zwar nicht ohne Zusammenhang mit der juristischen Erörterung steht, daß es diese aber in keiner Weise fördert. Gerade die Verbindung der Unerheblichkeit im juristischen Bereich mit dem kritischen Ton ist es, die zu Spekulationen über die Motive anregt — wobei allerdings die Gefahr einer « Überinterpretation » nicht auszuschließen ist. So ist es nicht überflüssig zu betonen, daß es möglicherweise nicht des tiefen Eindringens in Weltanschauung, kulturelles Milieu oder professionelle Psychologie bedarf, um das Cicero-Zitat zu erklären; ebenso gut kann es einer « zufälligen » Laune und Erinnerung seinen Ursprung verdanken, deren Motivierung zu erforschen sinnlos wäre.

### III

An den bisherigen Stellen wurde Cicero von den Juristen in juristischem Zusammenhang zitiert. Davon heben sich die Fälle im *Enchiridium* des Pomponius ab (*D.* 1, 2, 2, 40; 43; 46), in denen der Historiker der römischen Rechtswissenschaft den Namen Ciceros benutzt, um mit ihm den Juristen helleren Glanz zu geben. Da wir an anderer Stelle ausführlich über die Beziehungen des Pomponius zu Cicero gehandelt haben, dürfen wir uns hier mit einigen wenigen Hinweisen begnügen (93).

Am wenigsten problematisch ist für unser Thema das Fragment *D.* 1, 2, 2, 46: *Post hos quoque Tubero fuit, qui Ofilio operam dedit: fuit autem patricius et transiit a causis agendis ad ius civile, maxime postquam Quintum Ligarium accusavit nec optinuit apud Gaium Caesarem. is est Quintus Ligarius, qui cum Africae oram teneret, infirmum Tuberonem applicare non permisit nec aquam haurire, quo nomine eum accusavit et Cicero defendit: exstat eius oratio satis pulcherrima, quae inscribitur pro Quinto Ligario. Tubero doctissimus quidem habitus est iuris publici et privati et complures*

(93) « Pomponius », 523 ff.; 527 ff.; dort auch zu dem wohl nicht geglückten Versuch von M. Bretone, *Pomponio lettore di Cicerone*, « Labeo » 16, 1970, 177 ff. (= *Tecniche e ideologie dei giuristi romani*, Neapel 1971, 183 ff.), die Lektüre des *ius civile ad artem redactum* Ciceros durch Pomponius wahrscheinlich zu machen.

*utriusque operis libros reliquit: sermone etiam antiquo usus affectavit scribere et ideo parum libri eius grati habentur.*

Nimmt man den Text beim Wort, so hat Pomponius die Rede des jüngeren Tubero gegen Q. Ligarius anscheinend nicht gekannt; von der Verteidigungsrede Ciceros berichtet er demgegenüber, daß sie noch existiere und überdies besondere Qualitäten habe. Nimmt man die Belege aus den Institutionen Quintilians auch für die Epoche des Pomponius als beweiskräftig, so waren beide Reden zu seiner Zeit bekannt; sie wurden analysiert und miteinander verglichen, wobei vor allem auf die Rede Ciceros glänzendes Licht fiel (94). Was diesen Vergleich der beiden Reden angeht, so darf auf *inst. or.* 10, 1, 23 verwiesen werden, wo Quintilian empfiehlt, nicht nur die Rede Ciceros zu lesen, sondern auch die (schwächere) Tuberos, um den Prozeßstoff genauer kennenzulernen. Und was das Lob der Rede Ciceros betrifft, so ist nur an die *divina ironia* zu erinnern, die Quintilian ihr zuspricht (4, 1, 70).

Eine andere Frage ist es, ob Pomponius diese Rede nur vom Hörensagen (oder aus längst vergangenen Schulerinnerungen) erwähnt oder ob sie ihm gegenwärtig ist. Ersteres dürfte wahrscheinlicher sein, da seine Sachverhaltsschilderung mit der Ciceros nicht übereinstimmt (95). Die Erwähnung Ciceros durch Pomponius dürfte nicht nur den Zweck haben, die Konversion Tuberos von der Rhetorik zur Jurisprudenz verständlich zu machen (96). Vielmehr dient sie auch dazu, die « Bildung » des Juristen Tubero herauszustreichen, der es immerhin wagen konnte, einem Redner wie Cicero entgegenzutreten. Es sei daran erinnert, daß Pomponius — aus

(94) Vgl. zur Rede Tuberos *inst. or.* 10,1,23; 11,1,78 ff. Vgl. auch 5,13,20; 31 wo sie im Reflex der Rede Ciceros erscheint. Eine Aufzählung der vielen Zitate aus *pro Ligario* bei Quintilian ist überflüssig; vgl. das *Lex.Quint.* (o. Anm.22) 1031 f.

(95) Vgl. nur F. Münzer, *RE* 13, 1, 519 ff. (*Ligarius*); K. Kumaniecki, *Prozeß des Ligarius*, « *Hermes* » 95, 1967, 434 ff.; s. auch Gelzer (o. Anm.12), 282 f. Ueber die Krankheit Tuberos erzählt etwa Cicero — aus allerdings verständlichen Gründen — in seiner Rede nichts; anders Cäsar *b.c.* 1,31.

(96) Uebrigens läßt sich aus den Schriften Ciceros auch nichts über das « Konversionserlebnis » des Tubero erkennen — ebensowenig wie über die entsprechende Anekdote vom Uebergang des Servius Sulpicius zur Jurisprudenz (*D.* 1,2,2,43). Tubero wird von Cicero bisweilen (vgl. nur Gell. 1,22,7), letzterer sehr häufig erwähnt. Wahrscheinlich handelt es sich hier um Schulanekdoten der Cassianer; bekanntlich war Cassius Enkel Tuberos und Urenkel des Servius Sulpicius; s. *D.* 1,2,2,51.

welchen Gründen auch immer (97) — gerade auf die Zugehörigkeit der Juristen zur « Bildungsschicht » besonderes Gewicht legte.

Die beiden anderen Stellen, an denen Cicero bei Pomponius auftritt, lassen Anklänge an den *Brutus* Ciceros erkennen. Berühmt und viel behandelt ist das fehlerhafte Zitat in *D.* 1, 2, 2, 40: .... *etiam Lucius Crassus frater Publii Mucii, qui Munianus dictus est: hunc Cicero ait iurisconsultorum disertissimum* (98). Geht man von dem Digestentext aus, so kann sich die Äußerung auf Publius Licinius Crassus Mucianus (consul 131), den Bruder des P. Mucius Scaevola (99), oder (notfalls) auf Lucius Licinius Crassus (cons. 95) (100), den berühmten Redner, beziehen. Beide waren juristisch gebildet; doch kann nur der erstgenannte als Jurist im technischen Sinne bezeichnet werden (101), und er dürfte (als Bruder des Scaevola) nach dem Pomponiustext auch gemeint sein. Doch wird von Cicero nicht er, sondern sein Neffe (102) Q. Mucius Scaevola mit diesem Lobpreis bedacht: .... *ut eloquentium iuris peritissimus Crassus, iuris peritorum eloquentissimus Scaevola putaretur* (103). Sieht man von der unwahrscheinlichen Hypothese ab, daß Cicero an unbekannter Stelle auch den Mucianus entsprechend qualifizierte, so bleiben zwei Möglichkeiten: Entweder liegt eine Textverstümmelung vor oder aber Pomponius hat sich geirrt, hat möglicherweise den *Brutus* überhaupt nicht gelesen. Was die erste Möglichkeit betrifft, so läßt sie sich nicht schlechthin widerlegen; sie führt zu dem weiteren Problem, ob die vielen Fehler und Ungenauigkeiten im *Enchiridium* dem Pomponius selbst oder späteren Bearbeitern (oder Abschreibern) zuzuschreiben sind. Hierauf braucht nicht näher eingegangen zu werden, da sich aus der Begründung der zweiten Möglichkeit ergibt, daß es der Hypothese späterer Verfälschungen nicht bedarf, um den Text zu verstehen.

(97) Vgl. « Pomponius », 578 ff.

(98) Statt « Munianus » muß « Mucianus » gelesen werden. Mit dem Fehlzitat in *D.* 1,2,2,40 hat sich schon Cujaz in seinem Kommentar zu *D.* 1,2,2 beschäftigt; vgl. Dirksen (o. Anm.4), 4 Anm. 20. Weiteres in « Pomponius », 524.

(99) Kunkel, *Herkunft...* (o. Anm. 17) 12 f.

(100) Kunkel, aaO, 18.

(101) Vgl. auch *Brutus* 26,98. Zu den Personen im *Brutus* vgl. zuletzt G.V. Sumner, *The Orators in Cicero's Brutus: Prosopography and Chronology*, Univ. of Toronto 1973 (= « Phoenix », Suppl. XI); dort 102 zu den Mucii mit Stammbaum.

(102) Unrichtig « Pomponius » 524.

(103) *Brutus* 39,145; vgl. auch *de or.* 1,39,180 (Worte des Crassus).

Es besteht kein Zweifel, daß Pomponius den relativ viel gelesenen, von Quintilian (104), Gellius (105) und Fronto (106) zitierten *Brutus* hätte kennen können. Doch ist eine solche (unmittelbare) Kenntnis unwahrscheinlich, womit sich auch das Fehlzitat (teilweise) erklären ließe. Generell sprechen gegen eine spätere Verfälschung des Textes und gegen eine (unmittelbare) Benutzung des *Brutus* durch Pomponius folgende Argumente: 1. Die Beziehung auf den « unbekannteren » Mucianus stellt sicherlich eine *lectio difficilior* dar, die man ungern einem Bearbeiter zutraut. 2. Wie die oben ausführlich besprochene Celsus-Stelle (*D.* 50, 16, 96 pr.) zeigt, wird Cicero auch sonst von Juristen nach dem Hörensagen zitiert. 3. Eine oberflächliche, zu Fehlzitatens führende Verwendung Ciceros findet sich auch bei den Literaten (107). 4. *D.* 1, 2, 2, 40 ist auch sonst fehlerhaft. So wird P. Rutilius Rufus statt als *legatus* als *proconsul Asiae* bezeichnet; Q. Aelius Tubero soll Konsul gewesen sein. Es ist willkürlich, diese Fehler einem Bearbeiter oder Abschreiber zuzuschreiben (108). 5. Vor allem aber: wie an anderer Stelle gezeigt (109), macht ein Vergleich der von Pomponius und Cicero jeweils genannten Juristen eine (systematische) Benutzung des *Brutus* (oder anderer Schriften Ciceros) durch Pomponius unwahrscheinlich.

Geht man davon aus, daß Pomponius den *Brutus*-Text nicht vor Augen hatte, so ist damit doch nicht ausgeschlossen, daß die Formel vom *iurisconsultorum disertissimus* letztlich auf Cicero zu-

(104) S. *Lex. Quint.* (o. Anm. 22) 1027.

(105) *N.A.* 11,2,4 mit Verweis auf *Brutus* 40,148. Dieser Text zeigt — wie andere (s. nur Suet. *de gramm.* 10; Quint. *inst. or.* 12,3,9) —, daß ähnliche lobende Formulierungen wie in *Brutus* 39,145 durchaus beliebt waren.

(106) *Ad. Ver. Imp.* 2,1,20 (Haines II p. 147). B. Kytzler (in der *Tusculum*-Ausgabe des *Brutus*, München 1970, 269 f. (s. auch 262 ff.)) zählt 50 Zitate des *Brutus* bei 17 antiken Autoren; Pomponius wird dabei nicht erwähnt.

(107) Vgl. nur V.A. Sirago, *Involuzione politica e spirituale nell'impero del II secolo*, Neapel 1974, 246 zu Apuleius, der (u.a.) L. Crassus und M. Antonius verwechselte. Cornelius Nepos irrte sich über das Geburtsdatum Ciceros (Gell. 16,28). Die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Ich selbst muß bekennen, daß ich in « *Pomponius* » 524 den Mucianus versehentlich als Bruder des Q. Mucius Scaevola Pontifex bezeichnet habe.

(108) Anders steht es wohl mit möglichen Schreibfehlern. So: Paulus Verginius statt Aulus Verginius, Pansa statt Panaitios. Kein Indiz gegen ein wörtliches Zitat wäre die Verwendung von *disertissimus* im Pomponius-Text statt *eloquentissimus* bei Cicero; denn Cicero selbst gebraucht in *Brutus* 40,148 das Wort *disertissimus*.

(109) « *Pomponius* » 525 f.

rückgeht (110); doch dürfte sie eher (etwa in der Rechtsschule) mündlich weitergegeben und vielleicht in ihrem Bezug auf Q. Mucius Scaevola (und — in ihrer Umkehrform — auf L. Licinius Crassus) unsicher geworden sein. Es ließe sich vorstellen, daß Pomponius aus den Überlieferungsfetzen, die irgendwie (entsprechend *Brutus* 39, 145) die Namen: Lucius Licinius Crassus Mucius Scaevola enthielten, in gelehrter Spekulation den Juristen Licinius Crassus Mucianus kontaminierte. Das lag umso näher, als dieser — wie Gellius I, 13, 9 ff. zeigt — als *eloquentissimus* und *iurisconsultissimus*, zugleich aber auch wegen Taten republikanischer Strenge zu einer republikanischen Heldenfigur avanciert war.

Unter diesen Umständen ist auch hinsichtlich der zweiten Stelle, an der Pomponius auf Cicero verweist und die ebenfalls an eine Passage aus dem *Brutus* (42, 150 f.) erinnert, eine *Brutus*-Lektüre des Pomponius unwahrscheinlich. Es geht hier um die Qualifizierung des Servius Sulpicius als ersten, oder wenigstens als zweiten Redner (nach Cicero) seiner Epoche (D. I, 2, 2, 43): *Servius autem Sulpicius cum in causis orandis primum locum aut pro certo post Marcum Tullium optineret, ....* (111). An dieser Stelle ist « das anmaßende Zugeständnis » auffällig, demzufolge der Jurist als Redner den zweiten Rang hinter Cicero erhält. Der Gedanke zu dieser Stelle konnte aus *Brutus* 40, 150 f. entwickelt sein. Nachdem der Dialog-

(110) *Brutus* 39,145; 40,148; möglicherweise auch *de or.* 1,39,180. — Es bedarf keiner näheren Begründung, daß die Quelle des Lobes des Sextus Aelius Paetus durch Ennius für Pomponius (D. 1,2,2,38) nicht unbedingt Cicero *de or.* 1,45,198 sein mußte. Zum einen war Ennius einer der beliebtesten Autoren der Epoche des Pomponius; zum anderen fällt auf, daß sich bei Cicero nirgends ein Hinweis auf die von Pomponius im gleichen Zusammenhang genannten *tripartita* des Aelius findet.

(111) Wie bereits erwähnt (s. o. Anm.96), ist es charakteristisch, daß sich von dem Damaskus-Erlebnis des Sulpicius, das ihn in die Arme der Jurisprudenz führte, (vgl. den folgenden Text von 2,43) bei Cicero nichts findet — obwohl dieser nach dem Zusammenhang durchaus Anlaß gehabt hätte, darauf einzugehen. Eine politische, geistige und juristische Biographie des Juristen bleibt ein Desiderat der Forschung. Sie würde sich lohnen, da Servius Sulpicius einer der wenigen Juristen ist, für die sich (in den Schriften Ciceros) eine reiche außerjuristische Parallelüberlieferung findet. Nach Rolfe (o. Anm. 7) 98 sind die Briefe Cäsars und des Servius Sulp. Rufus die einzigen im Briefcorpus Ciceros, die denjenigen Ciceros gleichwertig sind. Zur « Kultur » des Sulpicius vgl. die Angaben bei D. Nörr, *Kausalitätsprobleme ...*, « Festschrift F. Wieacker », Göttingen 1978, 118 A.16; dazu noch Bretone (o.A.62) 44f. und P. Stein, *The place of Servius Sulpicius Rufus...*, Festschrift Wieacker, 175 ff.

partner Brutus das Verhältnis Ciceros zu Servius Sulpicius mit dem des Crassus zu Scaevola verglichen hatte, beginnt Cicero die berühmte Beschreibung des Lebenswerkes des juristischen Freundes mit einem Hinweis auf dessen rhetorische Ausbildung, der er sich weithin zusammen mit Cicero unterzogen hatte. Dann aber sei er zur Jurisprudenz übergegangen, wohl um in dieser der erste, anstatt in der Redekunst der zweite (sc. nach Cicero) zu sein. Dabei räumt Cicero höflicherweise ein, daß der Jurist vielleicht auch unter den Rednern den Ersten gleich geworden wäre, wenn er es angestrebt hätte (41, 151): ..... *et, inde* (sc. von Rhodos) *ut rediit, videtur mihi in secunda arte* (der Jurisprudenz) *primus esse maluisse quam in prima secundus. atque haud scio an par principibus esse potuisset* .....

Würden nicht andere, bereits erörterte Indizien gegen eine unmittelbare Verwertung des *Brutus* Ciceros durch Pomponius sprechen, so wäre fr. 2, 43 sicherlich ein starkes Argument für eine Cicero-Lektüre des Juristen, der nichts anderes getan hätte, als die Beurteilung Ciceros zu kürzen und zugunsten des Juristen leicht zu verändern. So aber liegt es auch hier näher, an eine Schultradition zu denken, die es nicht einmal mehr nötig hatte, Cicero als Autor der Synkrisis zu nennen. Diese Tradition mag dadurch gefördert worden sein, daß Servius Sulpicius zumindest nach dem Zeugnis Quintilians auch in der Rednerschule noch eine gewisse Rolle spielte, wenn auch nicht die von Pomponius beanspruchte. Aus der Vielzahl der Erwähnungen bei Quintilian (112) beschränke ich mich auf zwei Beispiele: In der Geschichte der Redekunst wird Servius Sulpicius — allerdings unter vielen anderen Rednern — vor allem als Verfasser von drei ausgezeichneten Reden genannt (*inst. or.* 10, 1, 116), von denen die Rede *pro Aufidia* häufiger von Quintilian zitiert wird (113). Charakteristisch war für ihn sein *acumen* (12, 10, 11) (114).

Gerade dieses Pomponius-Fragment zeigt mit aller Deutlichkeit die Funktion der Cicero-Zitate im *Enchiridium*: In dem spätestens seit Cicero geführten Kampf zwischen der « Wertigkeit » von

(112) Vgl. nur *inst. or.* 12,3,9; s. im übrigen das *Lex. Quint.* (s. o. Anm.22) 1021.

(113) 4,2,106; 6,1,20; 10,1,22; s. auch Fest. p. 153 s.v. *mancipatione*.

(114) Vgl. auch 10,7,30 zu den *commentarii*, die sich Servius Sulpicius zu seinen Reden machte, 10,5,4 zu seinen Uebersetzungen aus dem Griechischen. Zur Statue des Servius Sulpicius, die noch z.Z. des Pomponius auf dem Forum stand (2,43 h.t. a.E.), vgl. die 9. philippische Rede, aber auch Quint. *inst. or.* 3,8,5; 7,3,18. Auch hier wird Cicero von Pomponius nicht zitiert; überdies läßt er den *populus Romanus* (nicht den Senat) die Statue setzen.

Rhetorik und Jurisprudenz (115) geht es dem Pomponius hier nicht so sehr darum, den Rang der Jurisprudenz zu verteidigen, sondern die Juristen als Konkurrenten der Rhetoren auf ihrem eigenen Felde zu schildern. Dem entspricht es, daß Pomponius generell dazu neigt, die Juristen als « Literaten » zu charakterisieren (116), die sich in Gelehrsamkeit, Geist (*ingenium*) und literarischer Produktion mit den Vertretern anderer *artes* messen können. Dabei bleibt es offen, ob er damit eher die Jurisprudenz zu den *artes* heraufziehen will oder ob er den Juristen als Literaten (i.w.S.) wenigstens persönlich die Rangstellung der Vertreter der *artes* verschaffen will. Wie dem auch sei, die Cicero-Zitate des Pomponius scheinen primär eine berufspolitische Funktion zu haben — während das in ihnen ebenfalls zum Ausdruck kommende Bildungsinteresse zweitrangig sein dürfte (117).

#### IV

Die Ausbeute für einen manifesten Einfluß Ciceros auf die Juristen ist gering. Unter diesen Umständen liegt es nahe, über latente Einflüsse zu spekulieren. Damit kommen wir nicht nur zu einem anderen (interessanten) Thema, sondern zugleich auch auf ein noch unsichereres Terrain. Wenn wir die Ergebnisse der literarge-

Für Gellius ist Servius Sulpicius Jurist und Literat (2,10,1); seine rhetorischen Qualitäten speziell werden nicht genannt. Schließllich erwähnt Plinius (*ep.* 5,3,5) seine poetischen Liebhabereien.

(115) S. nur Cic. *de or.* 1,57,242; 1,59,252; *de off.* 2,65; Quint. *inst. or.* 12,3,9 ff.

(116) « Pomponius », 579, *passim*.

(117) Als « juristische Quelle » scheint Pomponius im übrigen Cicero nicht benutzt zu haben. Diese Vermutung ergibt sich bisher nur aus einem kursorischen Ueberblick über die Schriften des Pomponius. Besonders hinzuweisen ist auf seine Schilderung des Menander-Falles und des Falles des Hostilius Mancinus (*D.*49,15,5,3; 50,7,18; s. auch Mod. *D.*49,15,4). Sie läßt keine Anlehnung an Cicero-Texte erkennen, obwohl sich dieser häufiger mit den genannten 'causes célèbres' befaßt hatte (vgl. zu Menander *de or.* 1,40,182; *pro Balbo* 11,28; zu Mancinus *de or.* 1,40,181; 1,56,238; 2,32,137; *top.* 8,37; *de rep.* 3,18,28; *de off.* 3,30,109; *pro Caec.* 34,98). Die Pomponius-Texte hierzu stammen aus dem Kommentar zum *ius civile* des Q. Mucius. Wie schon anderwärts festgestellt (« Pomponius », 530), dürfte Pomponius eher die republikanische Rechtsliteratur als nichtjuristische Quellen benutzt haben.



schichtlichen Forschung übernehmen (118), so war Cicero in der Epoche der klassischen Jurisprudenz zum Schulautor geworden. Das schließt sicher nicht aus, daß sein Einfluß in den verschiedenen Zeitabschnitten dieser Epoche verschieden groß war. So mag neben Überlieferungsgründen die (relative) « Ciceroferne » zur Zeit der frühklassischen Jurisprudenz (119) sich in der Tatsache spiegeln, daß das früheste Cicero-Zitat in den juristischen Quellen erst von Celsus stammt. Aber spätestens seit dem Ende des 1. Jhd. n. Chr. ist Cicero — neben Vergil — Inbegriff der römischen Bildung (120). Wie es den rhetorischen (und grammatikalischen) Tendenzen der Schule entspricht, war es aber vor allem der Stilist und Redetechniker, der die Schule beherrschte, während die Inhalte seiner Schriften, vor allem seine « Philosophie » weniger interessierten. Damit ist aber auch schon ein Indiz dafür gewonnen, daß wir mit irgendwie erheblichen inhaltlichen Einwirkungen der Schriften Ciceros auf die römische Jurisprudenz nicht rechnen können.

Ein Überblick über die in Betracht kommenden Schriften Ciceros bestätigt dieses Indiz. Die den Juristen gewidmeten *Topica* waren diesen — wie wir gesehen haben — so fremd, daß Celsus eine Stelle aus ihnen nur vom Hörensagen — und außerdem unrichtig — wiedergibt. Die rechtsphilosophischen Partien des (im gewissen Sinne) juristischen Hauptwerkes Ciceros, der Bücher *de legibus*, blieben für die Jurisprudenz anscheinend folgenlos (121). Viel Interesse hat in der modernen Literatur das verloren gegangene Werk Ciceros über das *ius civile in artem redactum* erfahren, in dem Cicero seinen (bzw. des Crassus) Plan einer « Verwissenschaftlichung des römischen Rechts » realisieren wollte (122). Ein tieferes Eingehen auf dieses Werk ist angesichts seiner vielfachen Behandlung hier weder not-

(118) S. auch die Angaben o. Anm.7. - Daß die spärliche Zahl von Cicero-Texten in den Digesten für die klassische Rechtsliteratur repräsentativ ist, läßt sich angesichts der Unkenntnis über die Auswahlkriterien der Kompilatoren nicht mit Sicherheit sagen, aber doch vermuten (s.o.S.115).

(119) Sie umfaßt etwa die Zeit der Julisch-Claudischen Dynastie; vgl. nur C. Becker (o. Anm.6), 89 ff.

(120) S. nur Martial 5,56,5; dazu C. Becker, aaO. 91; Marrou, *Geschichte der Erziehung* (s. o. Anm.7), 380.

(121) S. nur U. Knoche, *Naturrecht und römisches Recht bei Cicero*, in dem (o. Anm.7) zitierten von Radke herausgegebenen Sammelband, 45 f., 50 ff. passim. Aus der Ähnlichkeit von Cic. *de leg.* 3,1,2 und Marcian *D.1.1.8* läßt sich kein Gegenbeweis führen.

(122) Vgl. *de or.* 1,42,187 ff.; 2,33,142; s. auch *Brutus* 41,152. Zitiert wird das Werk bei Quint. *inst. or.* 12,3,10; Gell. 1,22,7; Char. *Inst. gramm.* I.

wendig noch möglich (123). Als einigermaßen sicheres Ergebnis läßt sich aus der langen Diskussion entnehmen, daß ein Einfluß des Werkes auf die praktische Jurisprudenz ausgeschlossen, auf die juristischen Lehrbücher, vor allem auf die *Institutionen* des Gaius, unwahrscheinlich ist. Die Gründe hierfür mögen mannigfaltig sein: Das Werk stammte von einem Autor, der sich selbst als Nichtjuristen qualifizierte (124); als Schrift mit didaktischen Zwecken konnte sie keine größere Autorität beanspruchen; überdies war sie möglicherweise unvollendet geblieben (125). Was seine Struktur betrifft, so würde man von den erhaltenen Schriften Ciceros am ehesten eine Parallele zu den *partitiones oratoriae* ziehen können; sollte diese Vermutung richtig sein, so würde die Nichtbeachtung durch die Juristen noch verständlicher (126).

Läßt man die Frage beiseite, welche Werke Ciceros wohl am ehesten auf die Juristen einwirkten, und beschränkt man sich auf die Möglichkeit *inhaltlicher* Einflüsse, so würde man solche in dem Bereich suchen, den man als « Allgemeine Rechtslehre » zu bezeichnen hätte; dabei ist vor allem an die in *D. I, 1* gesammelten Texte zu denken. Es ist hier nicht der Ort, über Quellen und Funktion der wenigen Aussagen der römischen

(123) Hier nur eine Auswahl: Gelzer (o.Anm.12), 343; Stroux (o.Anm.8), 99 ff.; « Pomponius », 428 ff.; S. Haefner, *Die literarischen Pläne Ciceros*, Diss. München 1928, 21 ff.; F. Schulz (o.Anm.2), 83 f.; M. Völley (o.Anm.8), 5 f. u. passim; H.J. Mette, *Ius civile in artem redactum*, Göttingen 1954; Costa (o.Anm.2), 25; Dirksen (o.Anm.4), 1.f.; Wenger, *Quellen* (o.Anm.2), 250; Schmidlin (o.Anm.8), 163 ff.; F. Wieacker, *Griechische Wurzeln des Institutionensystems*, « SZ » 70, 1953, 93 ff. (107, 136); ders., *Über das Verhältnis der römischen Fachjurisprudenz zur griechisch-hellenistischen Theorie*, « Iura » 20, 1969, 448 ff.; ders. *Zur Rolle des Arguments in der römischen Jurisprudenz*, Festschrift für Max Kaser, München 1976, 9 f.; O. Behrends, *Die Wissenschaftslehre im Zivilrecht des Q. Mucius Scaevola pontifex*, Nachr. Ak. Göttingen 1976, 269 f.

(124) Nur in *de leg. 1,3,10* ff. läßt er seine mögliche Zugehörigkeit zur Jurisprudenz durchblicken; vgl. im übrigen aber *pro Caec. 11,32* (?) und *top. 12,51*. Weitere Belege bei F. Schulz (o.Anm.2), 52 f.

(125) S. *Quint. inst. or. 12,3,10*: *et M. Tullius ..... etiam componere aliqua de eo (sc. de iure civili) coeperat ...* Fraglich ist, wie *coepi* hier zu verstehen ist.

(126) Auch von den *iuris partiti libri* des Ofilius finden sich kaum Ueberreste in den späteren Juristenschriften (s. Lenel, *Palingenesia I*, 798). Aus den Fragmenten läßt sich über die Struktur des Werkes nichts mehr erschließen. Vgl. hierzu auch D. Liebs (o.Anm.64), 225.

Juristen zur allgemeinen Rechtslehre zu sprechen (127). Vielmehr genügen zwei sich ergänzende Feststellungen. Auf der einen Seite ist es unbestreitbar, daß sich beispielsweise für die Vorstellungen der Juristen vom *ius naturae* und vom *ius gentium* nahe Parallelen im Werke Ciceros finden (128). Auf der anderen Seite genügen diese Parallelen keineswegs, um aus ihnen eine Cicero-Lektüre oder generell einen unmittelbaren Einfluß Ciceros zu erschließen. Denn weithin handelt es sich um philosophische Gemeinplätze. Sicherlich war Cicero an ihrer Einführung in die römische Kultur beteiligt. Doch sind die Wege, auf denen sie zu den Juristen kamen, heute nicht mehr rekonstruierbar (129). Denn einmal verbietet der fragmentarische Charakter der Überlieferung die Feststellung von Zeit und Situation, innerhalb deren gewisse « rechtsphilosophische » Gedanken zum ersten Mal bei den Juristen auftraten. Zum anderen wissen wir viel zu wenig von der « Bildungsgeschichte » der einzelnen Juristen.

## V

Zwar scheint sich inzwischen in dem alten Streit, ob Cicero als Jurist zu bezeichnen ist (130), die richtige Meinung durchgesetzt zu haben, daß es zumindest vom Standpunkt der klassischen Jurisprudenz aus verfehlt wäre, Cicero als Juristen zu bezeichnen. Da aber auch heute noch bisweilen auf die Gegenthese Bezug genommen

(127) Ansätze bei Frezza, *La cultura giuridica di Ulpiano*, « SDHI » 34, 1968, 363 ff.; B. Schmidlin (s.o. Anm.8), 173 ff.; D. Nörr, *Rechtskritik* (o.Anm.29), 134 ff.; ders. *Divisio und Partitio*, Berlin 1972, 55 f.; ders. *Iuris consultus sacerdos*, Xenion (Festschrift für Zepos) I, Athen - Freiburg - Köln 1973, 555 ff.; W. Waldestein, *Zu Ulpian's Definition der Gerechtigkeit*, « Festschrift W. Flume », Köln 1978, I, 213 ff.

(128) Vgl. nur die Belege bei Costa (o.Anm.2), 13 ff. S. auch Knoche (o.Anm.121), 38 ff., sowie F. Senn, *De la justice et du droit*, Paris 1927. Zu den Begriffen *ius praetorium*, *ius publicum* (u.ä.) vgl. M. Kaser, *Gaius und die Klassiker*, « SZ » 70, 1973, 155 ff.; zum « Naturbegriff der Juristen » vgl. jetzt W. Waldstein, *Entscheidungsgrundlagen der klassischen römischen Juristen*, ANRW II, 15, 29 ff. u. passim.

(129) Ähnliches gilt etwa auch von dem bei Pomponius zitierten Prinzip (D.50,17,7): *nam hoc natura aequum est neminem cum alterius detrimento fieri locupletiozem*. Wenn sich der Gedanke auch bei Cicero findet (vgl. nur *de off.* 3,5,21;30), so ist es doch keineswegs ausgemacht, daß Pomponius ihn gerade von Cicero entlehnte.

(130) Vgl. die entsprechende These von A. Schulting und ihre Widerlegung durch C. van Bynkershoek (s. die Angaben oben Anm.3).

wird, sei hier ausdrücklich betont, daß die Cicero-Zitate bei den klassischen Juristen keinen Beweis dafür geben, daß diese den Redner als Fachkollegen anerkannt hätten. Dem würden schon weit-  
hin Inhalt und Funktion dieser Zitate widersprechen. Zwar könnten (im Gegensatz zu den anderen Erwähnungen Ciceros) seine Wort-  
klärungen (*latitare* in Ulp. *D.* 42, 4, 7, 4 und *litus* bei Cels. *D.* 50, 16, 96 pr.) auch zu den *officia iurisconsulti* gehören. Doch besteht kein Anlaß zu vermuten, daß die Juristen bei Cicero im übrigen die typischen juristischen Tätigkeiten des *agere, respondere, cavere, docere (de iure)* unterstellten. Vielmehr zitieren sie ihn nicht anders als andere Literaten (i.w.S.), bei denen niemand auf den Gedanken käme, sie als Juristen zu bezeichnen. Das mag an einigen Beispielen gezeigt werden (131).

Wenn Cicero als Zeuge für Wortklärungen verwendet wird, so teilt er sich in dieser Aufgabe mit Autoren wie Homer (132) und Xenophon (133). Wenn er (bei Tryphonin *D.* 48, 19, 39) als Beleg für eine vor- und außerrömische Rechtsnorm angeführt wird, so kann wiederum auf Homer verwiesen werden, der von Marcian (*D.* 39, 6, 1) als Zeuge für die *donatio mortis causa* genannt wird (*Odys.* 17, 78 ff.). Soweit Cicero als Folie für den literarischen Glanz der Juristen erscheint, so werden mit ähnlichem Zweck auch Ennius (134) und Panaitios (135) erwähnt. Das *exemplum*, das Cicero mit der

(131) Die Funktion der übrigen literarischen Zitate müßte gelegentlich untersucht werden; vgl. die Belege bei Agustín (o.Anm.3). In seiner Aufstellung fehlen allerdings Aelius Gallus (*D.* 22, 1, 19 pr.; 50, 16, 157) und Granius Flaccus (*D.* 50, 16, 144), die man sicherlich ebenso wie die von Agustín zitierten Junius Gracchanus und Fenestella den nichtjuristischen Schriftstellern zuordnen kann. Doch sollen diese Grenzfälle zwischen historisch-antiquarischer Literatur und Jurisprudenz hier nicht als Belege verwendet werden. — Mit den griechischen Zitaten hat man sich häufiger befaßt; vgl. nur Kunkel, *Herkunft...* (o.A.17), 202 ff.; R. Bonini, *Claudius Saturninus de poenis paganorum*, «RISG» 93, 1959/62, 119 ff.; F. Stella Maranca, *Omero nelle Pandette*, «BIDR» 35, 1927, 24 ff. S. auch G. Bortolucci, *Index verborum graecorum...*, «AG» 76, 1906, 354 ff.

(132) *Od.* 13, 407f. bei Marcian *D.* 32, 65, 4 (zu *pecora*); *Od.* 4, 230 bei Gaius *D.* 50, 16, 236 (*venenum*).

(133) *Anab.* 5, 2, 14 bei Gaius *D.* 50, 16, 233, 2 (*telum*).

(134) *D.* 1, 2, 2, 38 zu Sextus Aelius Paetus.

(135) Nach dem Digestentext (2, 40 ht) fälschlich: *Pansa*. Vgl. Cic. *Tusc.* 4, 4. Dem höherem Ruhm der Juristen dient es auch, wenn der Jurist Sext. Pompeius in *D.* 1, 2, 2, 40 als Onkel (*patruus*) des großen Pompeius bezeichnet wird. Vielleicht wird in «*Pomponius*», (579 f.) allzu stark das Interesse des Pomponius an der Gelehrsamkeit der Juristen betont. Gerade

Beteiligung einer Frau am Majestätsprozeß gesetzt haben soll (Pap. D. 48, 4, 8), ließe sich mit der Bemerkung des Pomponius vergleichen, nach der der ältere Brutus (als erster?) die *vindiciae secundum libertatem* gegeben haben soll (D. 1, 2, 2, 24).

Im übrigen werden literarische Zitate von den Juristen sogar als Argumente im juristischen Meinungskampf verwendet — wofür wir bei Cicero kein sicheres Beispiel gefunden haben. So belegt Sabinus seine Auffassung von der Gleichstellung von Kauf und Tausch mit einer Reihe von Homerzitate (136), und Marcian stützt sich bei seiner Behauptung, daß auch ein Kenotaph die Qualität einer *res religiosa* habe, auf Vergil (137). Es ist vielleicht nur ein Zufall, daß die so begründeten Meinungen nicht durchdrangen (138). Aus diesen Beispielen dürfte sich mit ausreichender Sicherheit ergeben, daß die Autorität Ciceros kein größeres oder « anderes » Gewicht hatte als die anderer Literaten (und Nichtjuristen).

## VI

Welche Folgerungen lassen sich aus diesen freilich recht schmalen Prämissen ziehen? Was das generelle Problem der Wirkungsgeschichte Ciceros in der Kaiserzeit betrifft, so wäre es primär Aufgabe der Literaturhistoriker festzustellen, inwieweit das Bild, das wir aus der Jurisprudenz gewonnen haben, typisch ist—typisch vor allem für seine Rezeption im außerliterarischen Bereich. Es liegt auf der Hand, daß wir für das wohl entscheidende Thema der Cicero-Diskussion der Kaiserzeit, der stilistischen Vorbildlichkeit Ciceros, nicht nach unmittelbaren Belegen bei den Juristen suchen dürfen. Immerhin ist es ein Reflex dieser Diskussionen, wenn Pomponius, dem wir an anderer Stelle (mit allen Vorbehalten) klassizistische Züge zugeschrieben haben (139), gerade durch die Nennung

2,40 (s. auch die « Avancierung » des Tubero zum Konsul und des Rutilius Rufus zum Proconsul) zeigt deutlich, daß auch der soziale und politische Rang für ihn recht bedeutsam war.

(136) Paul. D. 18, 1, 1, 1; s. auch Gaius *inst.* 3, 43 und Serv. *Georg.* 3, 306 ..... *nam apud maiores omne mercimonium in permutatione constabat, quod et Gaius Homericō confirmat exemplo.*

(137) D. 1, 8, 6, 5; vgl. *Aen.* 3, 303 ff.; 6, 505 ff. Wie Agustín (aaO, 338 A.p.) mit Recht feststellt, sind diese Belege aber kaum schlüssig.

(138) Vgl. nur zum Kenotaph die *divi fratres* (Ulp. D. 1, 8, 7; 11, 7, 6, 1).

(139) « Pomponius », 597.

Ciceros mehrfach den Eindruck geistig-kultureller Qualitäten der Juristen zu evozieren sucht. Was die übrigen Zitate betrifft, so läßt sich wohl die Verbindung zur geistigen Autorität Ciceros nur mit der vagen Feststellung ziehen, daß man Cicero nicht erwähnt hätte, wenn er nicht aus Bildung und Schule bekannt und damit auch geeignet gewesen wäre, in juristischen Überlegungen sei es als Autorität, sei es als Ornament zu dienen. Alles in allem dürfte aber zumindest der unmittelbare Einfluß Ciceros auf die Juristen recht gering gewesen sein.

Durchaus ambivalent ist dabei die Feststellung, daß viele der Cicero-Zitate ungenau oder gar falsch sind. Man könnte daraus schließen, daß das Interesse an Cicero nicht so intensiv war, daß man auf korrekte Zitate Wert gelegt hätte. Doch läßt sich ebenso die Annahme vertreten, daß Cicero so stark die geistige Atmosphäre bestimmte, daß man ihn — wenn auch bisweilen nur scheinbar — als gesicherten geistigen Besitz betrachtete. Dabei darf nochmals unsere Vermutung erwähnt werden, daß gerade in den Rechtsschulen eine — wenn auch spärliche — mündliche und zugleich zu Ungenauigkeiten führende Tradition von Verweisen auf Cicero bestanden haben könnte.

Doch ist es im übrigen schwierig, die Frage nach der Wirkung Ciceros als Ornament oder als Autorität zu präzisieren. Wenn wir mit einer weit verbreiteten Meinung als einen entscheidenden Antrieb der hier interessierenden Epoche das Bildungsinteresse, die Gelehrsamkeit in *verba* und *res*, ansehen, so läßt sich sicherlich die Hypothese vertreten, daß auch die Cicero-Zitate der Juristen hiermit irgendwie zu tun haben. Doch wie es schwierig ist, zwischen Sterilität und Produktivität dieses Bildungsinteresses zu unterscheiden, so läßt sich auch bei den Juristen schwer trennen, inwieweit sie Cicero ornamental oder aus sachlichem Bedürfnis zitieren. Dabei darf nicht vergessen werden, daß auch das ornamentale Zitat zumindest die Zugehörigkeit zu einer Tradition verrät, die die allgemeinen Voraussetzungen der wissenschaftlichen und literarischen Diskussion konstituiert (140). Nur mit dieser Einschränkung läßt sich das Cicero-Zitat bei Ulpian (*D.* 42, 4, 7, 4: *latitans*) als literarisches

(140) Diese Überlegung dürfte auch zur Interpretation der Feststellung von Marrou, *Saint Augustin...* (o.Anm.7), 428 (zu Aug. *Enarratio in Psalm.* 118,29; *P.L.* 37, c. 1586) dienlich sein: « ...et voici soudain une citation de Virgile qui se glisse au milieu d'un commentaire de psaume ». Diesen Satz könnte man (mit kleineren Varianten) bisweilen auch auf die Cicero-Zitate bei den Juristen anwenden.

Ornament bezeichnen. Dieser sein Charakter wird dadurch bestätigt, daß das Zitat sachlich überflüssig ist und zugleich als von literarischer Streitsucht angeregt erscheint.

Demgegenüber ließen sich für die anderen Cicero-Zitate durchaus juristische Gründe anführen, wobei man allerdings an die Triftigkeit dieser Gründe nicht allzu strenge Maßstäbe anlegen sollte. Celsus stellt die bei Juristen häufiger anzutreffende Frage nach der *origo*, hier des Wortverständnisses von *litus* (D. 50, 16, 96 pr.); dabei stößt er auf eine Tradition, die zu Cicero zurückführt. Wegen der engen Verbindung von *origo* und Autorität kann man die Behauptung wagen, daß das Cicero-Zitat auch gewisses juristisches Gewicht hat. Weniger um den eine Tradition begründenden Ursprung einer juristischen Erscheinung als um ein (vorbildliches) *exemplum* geht es, wenn Cicero von Papinian (D. 4, 4, 8) als Zeuge für die Beteiligung der Frau am Majestätsverfahren angeführt wird. Doch hat dieses Zitat auch eine « literarische » Seite; denn weder behauptet Papinian, daß Cicero hiermit als Schöpfer einer bis in die Gegenwart wirkenden Tradition gehandelt hatte, noch war das Cicero-Zitat auch nur in einem sehr allgemeinen Sinne « notwendig », um die bestehende Rechtspraxis zu legitimieren.

Was schließlich den Text aus *pro Cluentio* über die Strafbarkeit der Abtreibung betrifft (Tryph. D. 48, 19, 39), so liegt seine offensichtliche Besonderheit darin, daß Cicero nicht so sehr als Autorität, sondern als Quelle für eine nichtrömische Rechtsnorm verwendet wird. Im übrigen läßt sich aber auch hier keine sichere Trennung von Autorität und Ornament durchführen. Ornamental wäre das Zitat nur, wenn Tryphonin dem kaiserlichen Reskript gleichen Inhalts durch den Hinweis auf die Rechtsnorm von Milet keine zusätzliche Perspektive geben, sondern mit dem Zitat aus Cicero nur sein und der Leser Bildungsinteresse befriedigen wollte. Anders wäre es, wenn er die nichtrömische Rechtsnorm, sei es kritisch im Sinne der Verurteilung des römischen Rechts, das früher die Abtreibung zum Nachteil des *pater* nicht bestrafte, sei es zur Verstärkung der Autorität des kaiserlichen Reskripts durch Hinweis auf eine außerrömische Rechtstradition zitiert hätte. Allerdings überschreiten wir hiermit unser Thema; denn es geht dann nicht mehr um Cicero, sondern um die Legitimierung des römischen Rechts.

Damit sind wir am Ende unserer Ausführungen angelangt. Vielleicht hat sich gezeigt, daß wir die am Anfang angedeutete Frage nach der Berechtigung antiquarischer Forschungen hier unerörtert lassen

dürfen. Denn möglicherweise hat die Untersuchung der Cicero-Zitate mehr erbracht, als das bloße Wiederentdecken disparater archäologischer Fundstücke, die man überdies bereits bei dem berühmten Humanisten und Juristen Antonio Agustín hätte gesammelt finden können (141). So ergaben sich (wenn auch unsichere) Zusammenhänge sei es mit der antiken Bildungsgeschichte, sei es mit der juristischen Methodologie. Dabei taucht das Problem auf, ob nicht die juristische Diskussion zugleich durch Ähnlichkeiten und durch Verschiedenheiten im Vergleich zum literarischen « Dialog » gekennzeichnet ist (142). Weiterhin werden die vielfältigen, für die heutige romanistische Forschung vielleicht typischen Versuche, den juristischen Individualitäten der Römer näher zu kommen, an der Neigung mancher Juristen nicht vorbeigehen dürfen, literarische Autoritäten zu zitieren. Wie wir gesehen haben, hatten die Cicero-Zitate bei den hier interessierenden Juristen (Celsus, Pomponius, Papinian, Ulpian, Tryphonin) jeweils eine recht verschiedene Aufgabe. Wenn man weite und damit notwendigerweise verschwimmende Perspektiven liebt, so kann man schließlich aus der Untersuchung der Cicero-Zitate bei den römischen Juristen Anregungen zu Gedanken über das allgemeine Verhältnis der Jurisprudenz zur literarischen Bildung erfahren (143). Wenn ich es recht sehe, so bleibt wenigstens für eine rechtshistorische Forschung, die sich nicht damit begnügt, das römische Recht sei es als Kuriositätenkabinett, sei es als ferne und zugleich abgeschlossene Entwicklungsstufe innerhalb feststehender historischer Gesetzmäßigkeiten zu betrachten, das Thema: Humanismus und Jurisprudenz unausschöpfbar.

(141) aaO (o.Anm.3), 337 f. Vgl. zu ihm E. Troje, *Graeca leguntur*, Köln - Wien 1971, 28 u. passim (mit weiterer Lit.).

(142) Vgl. zum Problem nur « Gellius » (s.o.Anm.1), 86 ff. passim.

(143) Weit bedeutsamer als in der römischen Antike wird das Problem der literarischen Zitate — anders als in der Legistik (s. N. Horn, *Argumentum ab Auctoritate ...*, Festschrift F. Wieacker, Göttingen 1978, 261 ff.) — seit Renaissance und Humanismus (bis tief in die Naturrechtsepoche hinein). Vgl. nur die Belege bei G.C.J.J. van den Bergh, *Auctoritas poetarum, Daube Noster (Studies in Legal History...)*, Edinburgh-London, 1974, 27 ff.; ein Spezialproblem erörtert F. Di Benedetto, *Leonzio, Omero e le « Pandette »*, « Italia medioevale e umanistica » 12, 1969, 53 ff. Zum Hintergrund vgl. nur D. Maffei, *Gli inizi dell'umanesimo giuridico*, Mailand 1956. — Eine moderne Parallele ist es, wenn der amerikanische Supreme Court in einem Falle die Patentfähigkeit einer Anlage u.a. mit dem Hinweis auf eines der Abenteuer des Herkules (Augias-Stall) verneinte (189 USPQ 449, *Supr. Court* 1976).